

169. Sitzung 31. Oktober 2000, 10.00 Uhr

Vorsitzender: Hans Ulrich Fischer, Meisterschwanden

Protokollführer: Marc Pfirter, Staatsschreiber

Tonaufnahme/Redaktion: Norbert Schüler

Präsenz: Anwesend 182 Mitglieder

Abwesend mit Entschuldigung 18 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Birri René, Stein AG; Bron-Maurer Silvia, Schöffland; Brunner Andreas, Oberentfelden; Edelman Beat, Zurzach; Erne Leo, Döttingen; Fischer Patrick, Bremgarten AG; Groves Martin, Nussbaumen; Hähni Bernhard, Safenwil; Häusermann Matthias, Seengen; Heuberger Elisabeth, Gontenschwil; Hunkeler Walter, Wettingen; Kunz Markus, Frick; Kunz-Keller Elisabeth, Unterendingen; Lüscher-Grieder Adolf, Oberentfelden; Moser Joerg, Fislisbach; Müller Urs, Schöffland; Piffaretti-Bopp Marianne, Wohlen AG; Sacher Martin, Schinznach Dorf

Vorsitzender: Einen schönen, guten Tag wünsche ich Ihnen, meine Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie zur 169. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO); Regelung für Drittstaatsangehörige nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens.

2276 Mitteilungen

Vorsitzender: Ich muss Ihnen vom Tode eines früheren Ratskollegen Kenntnis geben. Am 24. Oktober dieses Jahres verstarb nach längerer Krankheit Herr Heinrich Lüthy-Riesen, Erlinsbach. Heinrich Lüthy war über längere Zeit Gemeindeammann von Erlinsbach und gehörte dem Grossen Rat als Mitglied der SVP von 1981 bis 1989 an. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren. Seinen Angehörigen entbieten wir unser herzliches Beileid!

Eine Mitteilung aus der Ratsleitung: Das Büro hat auf dem Korrespondenzweg die nichtständige Kommission zur Vorberatung der Botschaft mit Kreditbewilligung für die Renovation des Grossratsgebäudes gewählt. Inzwischen hat die Ratsleitung erfahren, dass die Staatsrechnungskommission bzw. die Regierung erwogen hat, die Vorlage zurückzustellen. Ich habe deshalb aus diesem Grunde heute darauf verzichtet, diese Kommissionswahl auf die Traktandenliste zu setzen. Ich stelle nun aber fest, dass die Vorlage nach langer Vorbereitungsphase behandlungsreif vorliegt und der Realisierungszeitpunkt auch nach der Beratung festgelegt werden kann; die vorberatende Kommission kann die Beratung unverzüglich aufnehmen. Ich werde die Wahl der Kommission, die vom Büro einstimmig erfolgte, auf die Traktandenliste der nächsten Grossratsitzung setzen.

Regierungsrätliche Vernehmlassungen an Bundesbehörden:
1. Vom 18. Oktober 2000 an die Eidg. Finanzverwaltung, Bern, zur Verwendung von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank.

2. Vom 18. Oktober 2000 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bern, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Teilung einbezogener Vermögenswerte (TEVG).

3. Vom 25. Oktober 2000 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bern, zur Änderung der Verordnung über die

2277 Neueingänge

1. Orkan "Lothar" vom 26. Dezember 1999; mittelfristige Massnahmen zur Behebung der Waldschäden und zur Verhütung von Folgeschäden; Bewilligung eines Verpflichtungskredites. Vorlage des Regierungsrates vom 18. Oktober 2000. - Geht an die Staatsrechnungskommission.

2. Interkantonale Verträge über Schulen für Spital- und Gesundheitsberufe; Ablösung der bilateralen Vereinbarungen zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern und Solothurn betr. Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für nichtärztliche Gesundheitsberufe durch das Regionale Schulabkommen im Gesundheitswesen; Ermächtigung zum Abschluss. Vorlage des Regierungsrates vom 18. Oktober 2000. - Geht an die Gesundheitskommission.

2278 Antrag der SVP-Fraktion auf Direktbeschluss betreffend Kündigung der EDK und NWEDK Mitgliedschaft per 31.12.2003; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der SVP-Fraktion wird folgender Antrag eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Mitgliedschaften bei der EDK und NWEDK bis 31.12.2000 vertragskonform per 31.12.2003 zu kündigen. Wenn bis 31.12.2003 eine parlamentarische Kontrolle der EDK und NWEDK institutionalisiert ist, können die Kündigungen als hinfällig betrachtet werden.

Begründung:

Die EDK und die NWEDK als Institution im Rahmen unseres demokratischen Systems sind zu einer vom Souverän kaum gewollten "Behörde" avanciert, welche in zunehmendem Masse undemokratische Entscheide fällt und Direktiven an die Kantone erteilt. Im Statut der EDK vom 2. März 1995 wird die Aufgabe u.a. wie folgt festgehalten:

Die EDK bearbeitet Koordinationsaufgaben, die in den Bereich der Erziehungsdepartemente fallen. Sie fördert eine gesamtschweizerische Bildungspolitik.

Im entsprechenden Konkordat über die Schulkoordination wird in Art. 1 der Zweck wie folgt umschrieben:

Die Konkordatskantone bilden eine interkantonale öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des entsprechenden kantonalen Rechts.

Die Konkordatskantone haben die Durchführung der Aufgaben an die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren delegiert. Die Kosten werden nach Einwohnerzahl verteilt. Kompetenzen und Arbeitsweise sind in einem Geschäftsreglement geregelt.

Die EDK hat hiezu die Kantone in einigen Punkten gemäss dem Zweckartikel abschliessend gegenseitig verpflichtet (Schuleintritt, Dauer, Schuljahresbeginn). In andern Bereichen erarbeitet die EDK sog. Empfehlungen zu Handen der Kantone, z.B. Übertritt in die aufgegliederten Oberstufen, Anerkennung von Examensabschlüssen und Diplomen, einheitliche Bezeichnung der gleichen Schulstufen und Schultypen, gleichwertige Lehrerbildung.

Diese "Empfehlungen" der EDK haben eine hohe Durchsetzungskraft erreicht, dank dem Argument der Harmonisierung. Das ED operiert bei abweichenden Vorstellungen des Parlaments zu seinen Vorlagen dauernd mit der drohenden Nichtakzeptanz durch die EDK. Durch die Interkantonale Vereinbarung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 ist die EDK zur "Behörde" mit hoheitlichen Rechten avanciert. Sie kann folgende 4 Bereiche der Bildungspolitik autonom und abschliessend regeln: Die Dauer der Ausbildung, die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung (Kriterien), die Lehrgegenstände sowie die Qualifikation des Lehrpersonals.

Gegenwärtiger Testfall ist die Vereinheitlichung der Lehrerbildung gemäss den Vorstellungen der EDK. Innert kurzer Zeit werden es "Empfehlungen" bezüglich Frühfranzösisch und Frühenglisch sein, welche dann der Kanton Aargau untätigst und ohne parlamentarische Beschlüsse umzusetzen hat. Das Volk wird geschickt umgangen, das Parlament durch das Argument nichtkonformer Entscheide zur EDK Meinung in Schach gehalten.

Die Institution der EDK ist weder in der Bundesverfassung noch in unserer kantonalen Verfassung vorgesehen. Sie untersteht keiner Kontrolle und niemand kann ihren Beschlüssen legitimierte Macht entgegensetzen. Parlamentarische Vorstösse, Initiativen oder Referenden sind wirkungslos und können die EDK nicht erreichen. Die Mitglieder der EDK werden als solche nirgends gewählt.

Das Volk wählt wohl Regierungsmitglieder, hat aber auf die Departementszuteilung keinen Einfluss, weiss somit nicht,

wer von der Regierung in diese "Behörde" delegiert wird. Das Volk oder das Parlament kann also seine von der Verfassung her zugesprochene Rechte nicht wahrnehmen. Der Kanton Aargau lässt sich diese undemokratische Mitgliedschaft Fr. 655'000.-- kosten.

Wir sind nicht grundsätzlich gegen diese Mitgliedschaft in der EDK bzw. der NWEDK. Wir stellen lediglich fest, dass ein Teil unserer Bildungsgesetzgebung auf undemokratische Art erfolgt und so eine ungewollte Machtverschiebung vom Kantonsparlament hin zur Regierung resultiert.

Das Parlament hat die Aufgabe, auch die Tätigkeit der Regierung zu kontrollieren. Diese verfassungsrechtliche Kompetenz gilt es auch von der EDK zu respektieren.

Wir verlangen ausdrücklich die Möglichkeit der direkten demokratischen Mitwirkung durch die Parlamente oder allenfalls einen interkantonalen Ausschuss für Bildungsfragen.

Durch die Kündigung in diesem Jahr hat die EDK Zeit innert drei Jahren diesen Zustand zu ändern und unserer grundsätzlichen Struktur der Gewaltentrennung Rechnung zu tragen. Immerhin hat der stellvertretende Generalsekretär der EDK, Urs Kramer, im Jubiläumsbuch der EDK folgendes ausgeführt: Man muss sich fragen, ob es nicht im Interesse der EDK und der Kantone liegen könnte, vermehrt kantonale Parlamentarierinnen und Parlamentarier in den Meinungsbildungsprozess der EDK einzubeziehen. Die EDK hat auf vielen Gebieten "Réseaux", Netzwerke aufgebaut - nur zu den kantonalen Parlamenten nicht. Vielleicht könnte eine beratende Versammlung von höchstens fünfzig Angehörigen kantonalen Parlamente ein nützliches Element sein.

Gemäss Verfassung § 82 genehmigt der Grosse Rat internationale oder interkantonale Verträge, soweit der Regierungsrat nicht durch Gesetz zum endgültigen Abschluss als zuständig erklärt wird. Im Schulgesetz wird die Zusammenarbeit mit andern Kantonen ebenfalls durch Gesetz verlangt, § 1 Abs. 2. Dem Konkordat über die Schulkoordination ist der Kanton Aargau am 23. Oktober 1989 unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 63 Abs. 1 lit. b KV beigetreten. Also ist der Grosse Rat ebenso zuständig für die Kündigung solcher Verträge. Deshalb haben wir für unseren Vorstoss das Instrument des Antrags auf Direktbeschluss gewählt, da der Grosse Rat abschliessend dafür zuständig ist. Um nicht ein weiteres Jahr zu verlieren, ist der Antrag so zu terminieren, damit er noch im Jahre 2000 seine Wirkung erzielen kann.

2279 Postulat Ruth Humbel Näf, Birmenstorf, betreffend Anpassung der Richtprämie für die Prämienverbilligung; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Ruth Humbel Näf, Birmenstorf*, und 25 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird Folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt die Richtprämie der Prämienverbilligung für das Jahr 2002 der aktuellen Prämiensituation im Auszahlungsjahr anzupassen.

Begründung:

Gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) legt der Regierungsrat pro Kalenderjahr die für die Prämienverbilligung massgebende Richtprämie fest. Die momentan gültigen Richtprämien von 2'100 Franken für erwachsene Personen und 800 Franken für Kinder gelten unverändert seit 1999 und kommen auch für die Berechnung der Prämienverbilligung im nächsten Jahr zur Anwendung.

Im Jahr 1999 betrug die monatliche Durchschnittsprämie für erwachsene Aargauer Versicherte 166 Franken, beziehungsweise 1'992 Franken pro Jahr. Die Richtprämie lag folglich gut 100 Franken über der kantonalen Durchschnittsprämie.

Gegenüber der Kritik an der Aargauer Prämienverbilligungspraxis hat die ehemalige Gesundheitsdirektorin Frau Regierungsrätin Dr. Stéphanie Mörikofer-Zwez verschiedentlich betont, dass der Aargau die kantonale Richtprämie bewusst grosszügig und familienfreundlich, über der effektiven Durchschnittsprämie liegend, ansetze.

Seit anfangs Oktober sind die Krankenkassenprämien 2001 bekannt. Im nächsten Jahr liegt die monatliche Durchschnittsprämie für Aargauer Versicherte bei 190 Franken pro Monat, beziehungsweise 2'280 Franken pro Jahr. Die regierungsrätlich festgelegte Richtprämie liegt folglich 180 Franken unter der effektiven kantonalen Durchschnittsprämie. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil dadurch den anspruchsberechtigten Personen Prämienverbilligungsgelder vorenthalten werden.

Aus administrativen Gründen ist es kaum mehr möglich, die Richtprämie für das nächste Jahr zu erhöhen. Der Regierungsrat wird jedoch noch dieses Jahr die massgebende Richtprämie für das Jahr 2002 festsetzen müssen. Er hat dabei zu berücksichtigen, dass aufgrund des aktuellen Kostenwachstums zu Lasten der Krankenversicherer die Prämien zwischen den Jahren 2001 und 2002 wiederum ansteigen werden und dass im nächsten Jahr durch die zu tiefe Richtprämie den berechtigten Personen Prämienverbilligungsgelder vorenthalten werden. Die Richtprämie 2002 für erwachsene Versicherte ist daher auf mindestens 2500 Franken festzusetzen.

2280 Interpellation Peter Binggeli, Mellingen, betreffend Zunahme von schweren Verkehrsunfällen nach Erneuerung des Strassenbelages auf der Kantonsstrasse Mellingen - Birrhard; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Peter Binggeli, Mellingen*, und 22 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Auf der Kantonsstrasse zwischen Mellingen und Birrhard, im Waldstück bei der regionalen Schiessanlage "Mühlscheer" haben sich kurz hintereinander, an der genau gleichen Stelle drei schwere Verkehrsunfälle ereignet.

Drei Menschen verloren dabei ihr Leben.

Es ist auffallend, dass diese Unfallserie kurz nach Beendigung der Belagererneuerung im Sommer 2000 begonnen hat.

- Gibt es möglicherweise einen Zusammenhang mit dem neuen Strassenbelag?

- Ist dieser allenfalls weniger griffig?

- Falls der neue Belag die Verkehrssicherheit verschlechtert hat, gibt es noch andere ähnliche Situationen bei Kantonsstrassen?

Ein anderer Punkt wäre die Ergänzung der Strassensignalisation. Mit Kurvenblenden könnte die Strassenrichtung deutlich gekennzeichnet werden. Bei der erlaubten Geschwindigkeit von 80 km/h stellt diese Kurve sonst keine erhöhte Gefahr dar.

2281 Interpellation Regula Fiechter, Suhr, betreffend Erarbeitung eines Integrationskonzepts für die ausländische Bevölkerung im Kanton Aargau unter der Federführung der Fremdenpolizei Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Regula Fiechter, Suhr*, und 3 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im Kanton Aargau bemüht sich die Fremdenpolizei Aargau um ein Integrationskonzept für die ausländische Wohnbevölkerung. Diese Anstrengungen sind begrüssenswert, denn schon lange wurde festgestellt, dass in dieser Hinsicht Handlungsbedarf besteht. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann die Fremdenpolizei Aargau als Vollzugsinstanz des ANAG Integrationskonzepte für die ausländische Bevölkerung im Aargau erarbeiten und integrativ wirken?
2. Kann sich die Fremdenpolizei Aargau als Vollzugsinstanz des ANAG bei der Erarbeitung eines Integrationskonzeptes für die ausländische Bevölkerung unparteilich verhalten?
3. Kann die Fremdenpolizei Aargau die Anliegen und Bedürfnisse der Eingewanderten vertreten und
4. hat die Fremdenpolizei Aargau die Kompetenzen und das know how dazu?
5. Wie handhabt die Fremdenpolizei Aargau den entstehenden Rollenkonflikt einerseits als Vollzugsinstanz des ANAG (z.B. Ausschaffung, keine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung) und andererseits als Vertrauensperson, welche zuständig für die Ausarbeitung von Integrationsmassnahmen ist?
6. Wie sieht der Zeitplan aus für die Ausarbeitung des Integrationskonzeptes für die ausländische Bevölkerung im Aargau?
7. In welchem Stadium befindet sich die Leitbildarbeit heute
8. und wie lautet die Zielformulierung?

2282 Interpellation Katharina Kerr Rüesch, Aarau, betreffend Fussweg und Veloverbindung beim Wohn- und Geschäftshaus Behmen 2 Süd in Aarau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Katharina Kerr Rüesch, Aarau*, und 32 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Begründung:

Das Wohn- und Geschäftshaus Behmen 2 Süd (Behmen) in Aarau soll von den Eigentümerinnen Beamtenpensionskasse des Kantons Aargau (BPK) und Winterthur Versicherung erstellt werden. Der Kanton Aargau ist für das Erziehungsdepartement als Mieter für Teilbereiche der Liegenschaft vorgesehen. Im Juli 2000 lag in der Stadt Aarau ein Baugesuch für Gestaltungsplanänderungen öffentlich auf. Gegen Teilaspekte des Baugesuchs wurden zwei Einsprachen erhoben. Die eine der IG Velo betrifft die Sicherstellung von genügenden Veloabstellplätzen, die andere der Arbeitsgruppe Frauen & Stadtplanung, die hier offenbar die Interessen der ganzen z Fussgehenden Bevölkerung vertreten musste, betrifft den Fussweg und die Veloverbindung zwischen den Bahnperons und dem westlichen bzw. südwestlichen Stadtteil. Dazu wird in der Einsprachebegründung festgestellt: "Das Projekt Behmen II Süd kommt in ein für die Velo- und Fusswegverbindungen der Aarauer Innenstadt sensibles Gebiet zu liegen: Über den Behmen sind die Geschäfte der Innenstadt mit einem grossen Teil der Quartiere (Gönhard, Zelgli, Goldern, Binzenhof) verbunden, die Verbindung Bachstrasse-Tunnelweg-Kasinostrasse (resp. Bankstrasse) ist zudem im Verkehrsrichtplan als Veloachse aufgeführt. Über den Behmen erfolgt aber auch die direkteste Anbindung an den Bahnverkehr über die Perronaufgänge West sowohl von der Innenstadt her als auch von Teilen des Zelgli. Neu will die Stadt auch einen grossen Teil der Bahnhof-Veloparkplätze unterbringen." Und wer vom Bahnhof zum Grossrats-, zum Regierungsgebäude oder zum Behmen will, muss auch diesen Durchgang benutzen.

Die Einsprecherinnen stellten zum Fuss- und Veloweg fest, dass gemäss Baugesuch die Wegbreite von 2,5 m statt der im Aarauer Fusswegkonzept vorgeschriebenen 6 m zusätzlich geschmälert werde, da sich nur ca. 1,6 m unter freiem Himmel befänden. Der Rest werde von einem auskragenden Gebäude in einer Höhe von 2 - 2,04 m überdeckt und sei damit zu niedrig. Die nutzbare Fläche des Geh- und Velowegs verringere sich so auf ca. 1,6 m Breite. So werde der Weg zu einer "beengenden Schlucht", die vertiefter liegenden Veloparkflächen würden bei dieser Raumhöhe zu "unwirtschaftlichen Höhlen". Für den Fuss- und Veloweg forderten die Einsprecherinnen insbesondere: "Der Fussweg ist gemäss den Forderungen des Fusswegkonzeptes aufzuwerten und nach geltenden Normen (Lichttraumprofil) auszubilden. In Anbetracht der Fussgängerinnen- und Fussgänger- und Velofrequenz wie auch der Lage hinter der Mauer des Tunnelportals sind Breite und Höhe des Fussweges zu vergrössern. Die Gebäudefront ist so weit zurückzusetzen und die Fassade der Büroräume so offen zu gestalten, dass der Fussweg eingesehen werden kann. Die Stufe zwischen Fussweg und Veloparkierungen ist aufzuheben." Die Höhe des Fussweges wurde inzwischen auf 2,10 - 2,14 m korrigiert, auf die bedeutsamere übrige Forderung insbesondere nach Einhaltung der Norm SN 640 201 für öffentliche Wege (2,35 m) ist der Stadtrat noch nicht eingegangen.

Die Interpellantin würdigt die Interessen der Bauherrschaft hoch und ist der Ansicht, dass das hier beauftragte renommierte Basler Architekturbüro bei Einsicht in die Aarauer Verhältnisse des nichtmotorisierten Verkehrs das Problem ohne grosse Zeitverzögerung für den Bau zu lösen vermag. Da das Bewilligungsverfahren eventuell kurz vor seinem Abschluss steht, wäre es wichtig, wenn der Regierungsrat, falls er Frage 4 positiv beantworten kann, umgehend handelt.

Text:

1. Ist dem Regierungsrat diese prekäre, auch den Zugang zu kantonalen Ämtern betreffende Situation bewusst?
2. Wie schätzt er die Lage bezüglich Verkehrsrichtplan- und Normerfüllung ein?
3. Wie schätzt er die Lage betreffend Sicherheit (Durchmischung Fuss- und Velopassagen, Notausgänge aus der Parkgarage, die auf den zu schmalen und zu tiefen Weg münden) ein? Musste die Aargauische Gebäudeversicherungsanstalt bezüglich Sicherheit hier Stellung nehmen? Gegebenenfalls, wie lautete die Stellungnahme?
4. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei der Stadt Aarau für einen sicheren fussgängerinnen-/ fussgänger- und velotauglichen Durchgang ohne gigantische Umwege im Bereich Behmen einzusetzen? Wann?

2283 Interpellation Alice Liechti-Wagner, Wölflinswil, betreffend Verkürzung der Bearbeitung von Verfahren beim Erziehungsdepartement; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Alice Liechti-Wagner, Wölflinswil*, und 26 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In Frick wird einem Lehrer Fehlverhalten gegenüber seinen Schülern vorgeworfen. Das Verfahren läuft. Die Bearbeitung liegt beim Erziehungsdepartement. Da die Situation nun schon einige Zeit offen ist, sind die Betroffenen verunsichert: Eltern bezüglich ihrer Kinder, die Schulpflege wird stets wieder angefragt und für die Lehrkraft ist das Arbeitsverhältnis belastet. Massenmedien greifen die Thematik in regelmässigen Abständen immer wieder auf, was für alle eine enorme psychische Belastung darstellt. Die steten externen Beratungen kommen die Gemeinden teuer zu stehen. Als Gemeindevertreterin frage ich mich auch, wie viel die Situation schadet, damit im nächsten Jahr wieder Kandidaten und Kandidatinnen für Schulpflegen und Behörden gewonnen werden können. Ich danke dem Erziehungsdepartement für die zügige Bearbeitung solcher Situationen und bitte um die Beantwortung folgender Fragen!

1. Wie viele Verfahren solcher Art sind hängig?
2. Wie lange dauert die Bearbeitung in der Regel? Gibt es Fristen?
3. Müsste das Erziehungsdepartement für solche Situationen nicht mit einem Krisenmanagement reagieren und somit die Gemeinden nachhaltig unterstützen können?

4. Wie gedenkt das Erziehungsdepartement solche Situationen in Zukunft schneller zu entscheiden? Ich bitte Sie aufzuzeigen, wie Sie folgende Zuständigkeiten regeln werden: Verantwortlichkeit, Entscheidungskompetenz, personelle Ressourcen!

2284 Interpellation Dr. Theo Vögli, Kleindöttingen, betreffend Grippeimpfung des Medizinal- und Pflegepersonals zum Schutz der Patientinnen und Patienten in Aargauischen Spitälern, Alters- und Pflegeheimen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Theo Vögli, Kleindöttingen, und 22 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgend Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Grippeimpfung wird neben den Risikogruppen explizit auch dem Medizinal- und Pflegepersonal mit Patientenkontakt empfohlen (BAG-Bulletin 42/2000). Neben dem persönlichen Nutzen (Krankheitsschutz) und dem volkswirtschaftlichen Vorteil (weniger Arbeitsausfälle, weniger Komplikationen) können mit einer Grippeimpfung des Personals geschwächte Patientinnen und Patienten vor einer unerwünschten Fremdübertragung geschützt werden. Deshalb halte ich eine Grippeimpfung beim Medizinal- und Pflegepersonal für unabdingbar.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Besteht zum Schutz der Patientinnen und Patienten ein Impfwang oder wenigstens eine offizielle Impfpflicht für das Personal in Heil- und Pflegeinstitutionen mit kantonalem Leistungsauftrag?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, wie viele Personen sich in diesen Anstalten pro Jahr impfen lassen gegen Grippe und wie viele nicht?
3. Gibt es in einzelnen Institutionen Zahlen über Krankheits-tage bzw. Arbeitsausfälle im Vergleich zwischen geimpften und nicht geimpften Personen?

2285 Zur Traktandenliste

Vorsitzender: Zur Traktandenliste teile ich Ihnen mit, dass Traktandum 8 abgesetzt werden muss, weil der Herr Interpellant Markus Kunz sich für den heutigen Tag entschuldigen musste. Wünscht jemand das Wort zur Traktandenliste? Das ist nicht der Fall. Damit ist diese so beschlossen.

2286 Kommissionswahl in nichtständige Kommission; Kenntnisnahme

Vorsitzender: Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro mit Korrespondenzbeschluss vom 24. Oktober 2000 gestützt auf § 12 Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes folgende Wahlen in eigener Kompetenz (unter Vorbehalt von § 12 Abs. 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes) vorgenommen:

Nichtständige Kommission Nr. 27: Amtshaus Muri

Mäder Erich, Boswil, Präsident; Bösch-Sachs Hans, Sins-Alikon; Brizzi Pia, Baden-Rüthof; Brun Hansruedi, Merenschwand; Bütler Lukas, Beinwil (Freiamt); Dubler-Mattmann Flory, Kallern; Fischer Albert, Merenschwand; Frey Karl, Dr., Wettingen; Gloor Walter, Niederlenz; Herrigel Angela, Brugg; Leuenberger Urs, Widen; Muff Josef, Wohlen; Scheibler Rudolf, Unterentfelden; Stöckli-Maurer Roland, Boswil; Walser Rolf, Remetschwil; Zimmermann-Vogt Elsbeth, Wettingen; Zubler Peter, Aarau.

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor. Die Kommissionswahl ist damit so genehmigt.

Kenntnisnahme

2287 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); erste Beratung; Fortsetzung der Detailberatung

(vgl. Art. 2275 hievore)

Vorsitzender: Ich begrüsse Herrn Robert Jäger, Chef des kantonalen Sozialdienstes, der auf der Regierungsbank Einsitz genommen hat. Wir setzen die Beratung dort fort, wo wir sie letzten Dienstag abgebrochen haben: Es handelt sich dabei um den Antrag von Herrn Dr. Rudolf Jost, Villmergen, der die §§ 26 - 30 streichen möchte.

Detailberatung (Fortsetzung)

Max Chopard-Acklin, Untersiggenthal: Der erste Satz der regierungsrätlichen Botschaft zum Sozialhilfe- und Präventionsgesetz lautet wie folgt: "Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen im ausgehenden 20. Jahrhundert stellen die Gesellschaft und damit auch die Sozialhilfe vor neue Probleme." Das heisst also, dass sich die gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Situation gewandelt hat und das heute gültige Gesetz nicht mehr zeitgemäss ist. Diese grundsätzliche Erkenntnis ist sehr wichtig, um sachlich über Themen wie familienexterne Kinderbetreuung oder die Elternschaftsbeihilfe zu diskutieren. Die Elternschaftsbeihilfe ist ja nicht irgendein Trend, sondern sie entspricht einem klaren Bedarf infolge der gewandelten Gesellschaftsstrukturen. Die Wandlungen der Zeit kann man begrüssen oder verteufeln. Man kann sie jedoch nicht einfach ignorieren wollen. Paragraph 26 des vorliegenden Gesetzes umschreibt den Zweck der Elternschaftsbeihilfe. Dieser besteht darin, wirtschaftlich schwachen Eltern oder Elternteilen zu ermöglichen, dass ein Elternteil das Kind im ersten Lebensjahr persönlich betreuen kann. Die Elternschaftshilfe dient damit nicht nur dem Kindeswohl, sondern wird als Massnahme der sozialen Prävention gleichzeitig Sozialhilfebedürftigkeit verhindern. Ziel muss sein, dass Mutterschaft bzw. Elternschaft nicht mehr sozialhilfeabhängig macht. Dieses familienpolitische Ziel wird schon in über 10 Kantonen in der heute bei uns zur Diskussion vorliegenden oder in ähnlicher Form umgesetzt.

Zum Schluss will ich noch eine kurze Geschichte erzählen. Spitzen Sie die Ohren, vor allem bei der FDP! Es war einmal ein Referendumskomitee. Dieses spitzte seine Lanze gegen ein von den eidgenössischen Räten beschlossenes

Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung vom 18. Dezember 1998. Dies war also vor nicht allzulanger Zeit. Eine besonders fleissige Fürsprecherin dieser Gruppe zog alsdann im Abstimmungskampf durch die Lande. Mitunter traf sie bei einem Podium in Untersiggenthal auf den Sprechenden. Da prallten sie dann aufeinander, die beiden. Mahnend erhob die Fürsprecherin der Gegner dieser eidgenössischen Mutterschaftsversicherung den Finger und sprach mit grosser Überzeugungskraft: "Herr Chopard, wir brauchen keine eidgenössische Mutterschaftsversicherung wie sie heute vorliegt. Wir brauchen eine massgeschneiderte, kantonale Mutterschaftsbeihilfe, um die zweifellos vorhandenen Defizite in diesem Bereich abzudecken. Sie sind ja Grossrat, Herr Chopard, fuhr sie fort: Sorgen Sie gefälligst in Aarau dafür! Wir tun dasselbe!"

Und die Moral dieser Geschichte? Ich nehme mir den Ratsschlag dieser bürgerlichen Sozialpolitikerin zu Herzen und stehe nun für eben dieses Anliegen hier vorne. An die FDP: Tun Sie es mir gleich und lassen Sie den Worten nun auch Taten folgen! Es braucht diese kantonale Elternschaftsbeihilfe!

Dr. Johanna Haber, Menziken: Ich stehe noch einmal hier, um Ihnen zu sagen, wie sehr die Elternschaftsbeihilfe für die Fraktion der EVP/LdU ein Anliegen ist. Ich stehe hier, um Ihnen zu sagen, dass Prävention in diesem Falle besonders wichtig ist und auch Ertrag bringen kann. Ich habe mich noch einmal bei den fachkompetenten Leuten dieses Kantons erkundigt: Das sind nach wie vor wissenschaftlich erhärtete Tatsachen, dass eine geschützte Beziehung auf 2 Personen bezogen am Anfang des Lebens absolut wichtig ist. Das Kind wird überfordert, wenn es so jung schon zu mehreren Personen eine Beziehung finden soll. Das ist wichtig, damit die Persönlichkeit gefestigt sein kann. Haben wir ein Kind mit labiler Persönlichkeit, so ist es im ganzen Leben nie mehr auffolbar, auch nicht mit monate- und jahrelanger Psychotherapie. Eine labile Persönlichkeit ist anfällig für Drogen. Ich erinnere Sie daran, dass eine Drogentherapie um 150'000 Franken kostet. Eine labile Persönlichkeit kann auch zu Kriminalität neigen. Ich erinnere Sie daran, dass ein Gefängnistag im Kanton Aargau 295 Franken kostet. Ich bitte Sie, wenn Sie über die Elternschaftsbeihilfe nachdenken, auch über diese Zahlen nachzudenken! Ich bitte Sie, unser Anliegen zu unterstützen!

Barbara Roth, Erlinsbach: Der Sprecher der FDP, Herr Jost, hat in der letzten Sitzung in seinem Votum ganz klar ausgeführt, dass er eigentlich die Elternschaftsbeihilfe etwas Gutes findet, weil das erste Jahr des Kindes entwicklungspsychologisch sehr wichtig ist. Im gleichen Atemzug sagte er, die FDP lehne diese Massnahme aus Kostengründen jedoch ab. Herr Möschi der SVP hat ausgeführt, dass diese Leute, die eine Elternschaftsbeihilfe benötigen würden, ja Sozialhilfe bekämen. Herr Möschi: Sie können mir ja nicht ernstlich weismachen wollen, dass die Gemeinde Frick oder irgendeine Gemeinde im Kanton Aargau während einem Jahr Sozialhilfe bezahlt, um einem Elternteil zu ermöglichen, sein Kind zu betreuen. Sie wissen genau so gut wie ich, dass Sozialhilfe rückerstattungspflichtig ist im Gegensatz zur Elternschaftsbeihilfe. Was ist denn das für ein Start für ein neues Leben, wenn es schon mit Schulden beginnt, die die ganze Familie belasten werden? Es ist nämlich nicht so, dass einfach alle Sozialhilfebezügler ihren Schulden völlig gleichgültig gegenüberstehen. Die Argumentationen der FDP und der SVP gegen die Elternschaftsbeihilfe sind

für mich schlechthin eine Ignoranz gegenüber den Betroffenen selbst, aber auch gegenüber den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die wir in unserem Kanton haben!

Josef Winter, Kaisten: Für mich als Angehöriger der CVP ist die Elternschaftsbeihilfe wirklich ein grundlegender Eckpfeiler dieses Gesetzes. Es ist aus sozialer wie auch aus entwicklungspsychologischer Sicht ganz wichtig, dass wir diese Elternschaftsbeihilfe in diesem Gesetz einbauen. Man hört und liest Argumente, die fadenscheinig sind, die einfach etwas vermischen, wenn man hört, es würden vor allem Ausländer davon profitieren. Ich - und mit mir übrigens die ganze CVP-Fraktion - findet, dass das kein Argument ist. Wir meinen, dass wir die Elternschaftsbeihilfe für mindestens ein Jahr einführen sollten. Ein halbes Jahr - so wie es teilweise in der Kommission beantragt wurde - ist auch nur eine halbe Sache. Vor allem von der FDP und der SVP wurden immer wieder die Kosten angeführt und wer da alles profitieren könnte. Es ist aber, so steht es auch in der Vorlage, ganz klar eine Limite gesetzt, dass die Ergänzungsleistungslimite zum Tragen kommt. Das heisst, dass ein Einkommen von 49'000 Franken festgelegt ist; dies gilt für ein Familieneinkommen mit einem Kind. Wer also mehr als 49'000 Franken netto verdient, hat keinen Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe. Rechnen Sie sich einmal aus, was heute eine Familie pro Monat zum Leben braucht. Es können damit also sicher nicht riesige Massen von der Elternschaftsbeihilfe profitieren. Ein weiteres Argument: Es wird immer wieder verwechselt zwischen Kinderkrippen und Tagesstätten für Kinder. Schauen Sie einmal nach, wieviele solche Institutionen wir im Kanton Aargau haben. Für die CVP ist eine Kinderkrippe noch längst kein Ersatz für einen Elternteil. Für uns ist es sehr wichtig, dass ein Elternteil das Kind im ersten Lebensjahr intensiv und nahe betreuen kann.

Erwin Plüss, Rothrist: Wir konnten schon in den Kommissionssitzungen hören, dass mit dem heute geltenden Sozialhilfegesetz gute Möglichkeiten bestehen, aus der Sicht der Gemeinde im Vollzug solcher Sozialfälle zu genügen. Der Kommissionspräsident machte uns auch darauf aufmerksam, dass die Elternschaftsbeihilfe in der vorliegenden Form in den Vernehmlassungen auf grosse Ablehnung gestossen ist. Dass die Mutterschaftsversicherung abgelehnt wurde, aber dann mit gezielten Massnahmen in der Elternschaftsbeihilfe zu lösen sei, bei diesem Bericht und bei diesen Versprechen und bei diesen Vorschlägen waren ich und unsere Fraktion nicht dabei. Es geht aber nicht nur um den finanziellen Aspekt. Der Chef des kantonalen Sozialdienstes, Herr Jäger, verteilte uns in der Kommission eine Tabelle über die schweizerische Veränderung zwischen 1980 und 1990 in Bezug auf die Ehepaare, Konkubinatspaare mit oder ohne Kinder usw. Hier stelle ich fest, dass im Zeitraum 1980-1990 Familien mit Kindern um 1 % zurückgegangen sind. Ich nehme ja nicht an, dass sich das in der nächsten Volkszählung ändern wird. Im Gegenteil! Aber beispielsweise haben die Konkubinatspaare mit Kindern um 144 % zugenommen. Ich persönlich und meine Fraktion ist nicht bereit, in diesem Sinn die Kinder der Konkubinatspaare zu unterstützen, die ja schon 20-30 Jahre zurück profitieren konnten, was die steuerlichen Angelegenheiten betrifft.

Noch ein weiteres interessantes Detail: In unserer Fraktion hat sich eine Jugendanwältin vorgestellt, Frau Elisabeth Sintzel, - eine sehr kompetente und attraktive Frau -, die ja dann auch eindeutig gewählt wurde. Sie hat uns damals in

der Fraktion gesagt, dass die Kinder in einem Konkubinat - sie drückte sich vorsichtig aus - oft nicht das Umfeld haben, das eigentlich nötig wäre, wie es in einer rechtmässig geschlossenen Ehe eben der Fall ist. Die Fraktion der SD/FP/EDU ist deshalb dafür, dass die Paragraphen 26-30 zu streichen sind.

Ursi Arpagaus, Rudolfstetten: Elternschaftsbeihilfe ist Prävention und sie ist notwendig. Letzte Woche wurde von bürgerlicher Seite gesagt, dass diese Beihilfe vermutlich bei jedem zehnten Kind zum Tragen käme, darum sei sie zu teuer. Das ist eine seltsame Logik. Weil viele es bräuchten, sei es zu teuer und deshalb sind sie dagegen. Wenn sie diese Logik überall anwenden würden, dann ginge das ja noch, beispielsweise so: Mehr Strassen gibt mehr Verkehr; mehr Verkehr braucht mehr Strassen; das wird zu teuer, also lehnen wir das ab. Oder: Jede zehnte Firma verlangt Steuerermässigung; das wird viel zu teuer, lehnen wir das auch ab! Ich kenne Kinder in Rudolfstetten, deren Eltern unbedingt eine solche Beihilfe brauchen könnten. Schade, dass ich diese Kinder nicht mitbringen konnte. Ich glaube kaum, dass Sie ihnen in die Augen schauen könnten, um dann Nein zu stimmen.

Haben Sie es am Samstag in der AZ gelesen? Leider war es nur sehr klein publiziert: Der Aargauisch-Katholische Frauenbund AKF gibt seiner Besorgnis Ausdruck, es könnte jemand bei der Elternschaftsbeihilfe Nein stimmen. Ein Nein wäre ja auch wirklich nicht zu verstehen, von keinem Politiker und keiner Politikerin, die je das Wort 'Familienpolitik' in den Mund genommen hat. Geld ist nicht alles, aber es hilft ungemein. Geld ist für eine glückliche Kindheit nicht zwingend, aber kein Geld macht sicher nicht glücklich. Wer Elternschaftsbeihilfe bekäme, der gehört bestimmt nicht zu den reichen Leuten. Tun Sie etwas für die Kinder in diesem Kanton und für ihre Zukunft. Sagen Sie Ja zur Elternschaftsbeihilfe!

Vally Stäger-Meyer, Wohlen: Herr Chopard hat es gesagt: Wir freisinnigen Frauen haben uns damals gegen die Mutterschaftsversicherung ausgesprochen, weil wir keine Giesskannenhilfe, sondern gezielte Hilfe wollen. Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, dass wir uns eine kantonale Lösung im Rahmen des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes vorstellen könnten. Das liegt nun vor uns. Ob diese Hilfe nun 6 oder 12 Monate geleistet werden soll, darüber kann man diskutieren, denn wir alle hier wissen, dass der Staat sparen muss. Es erschreckt mich aber, dass wir in der heutigen Zeit über den Grundsatz diskutieren müssen, ob die Elternschaftsbeihilfe ihre Berechtigung hat oder nicht. Denn der Staat und damit wir alle hier im Saal haben eine Verantwortung gegenüber den sozial Schwächeren. Dass es darunter auch schwarze Schafe geben wird, ist wohl allen klar. Kein System kann das verhindern, so wenig wie Verkehrsbusen total verhindert, dass zu schnell gefahren wird.

Wir können doch nicht an einem Tag eine Vorlage ablehnen, weil wir gegen das Giesskannenprinzip sind und am andern Tag die neue Vorlage, die eine gezielte Hilfe will, auch zurückweisen! Das ist doch - "sterneföifi" - eine Hüst-und-Hott-Politik! So geht es nicht! Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen!

Dr. Andreas Binder, Baden: Der Grosse Rat hat in den letzten Jahren primär finanz- und steuerpolitische Pflöcke eingeschlagen, richtigerweise und mit der notwendigen Konsequenz. Das Parlament hat in dieser Legislatur noch

einen anderen Check einzulösen: einen sozial- und familienpolitischen, einen frauen- und kinderpolitischen. Niemand kann ernsthaft bestreiten, dass viele Familien in wirtschaftlich bedrängten Verhältnissen leben. Niemand kann ernsthaft bestreiten, dass es für das Wohl der Familie und der Kinder förderlich ist, wenn zumindest in ersten Lebensjahren nicht beide Elternteile aus wirtschaftlichen Gründen einem Erwerbseinkommen nachgehen müssen. Niemand, der die heutige Gesellschaft mit offenen Augen und ohne Scheuklappen betrachtet, kann ernsthaft bestreiten, dass die Einführung der Elternschaftsbeihilfe politisch notwendig ist.

Wichtig ist auf der anderen Seite, dass die finanzielle Mehrbelastung für Kanton und Gemeinden massvoll ist. In der Botschaft rechnet der Regierungsrat mit totalen Kosten von ca. 4 Mio. Franken, wovon ca. 1,4 Mio. Franken für den Kanton. Dies ist in einem Staatshaushalt von über 3 Mia. Franken massvoll. Es ist jedoch unklar, inwieweit diese Zahlen erhärtet sind und wie sich diese Mehrkosten auf die einzelnen Gemeinden verteilen werden. Auf die 2. Lesung hin muss in diesen Fragen unbedingt noch mehr Klarheit geschaffen werden.

Ich gestatte mir noch einige Bemerkungen zu einem Thema, das hier im Parlament interessanterweise noch nicht gross diskutiert wurde, von dem man aber schon hört, dass es in der Volksabstimmung dann an prominenter Stelle kommen wird. Es ist das Thema "Ausländer". Langsam scheint mir, dass das Ausländerthema bald zu allen politischen Fragen herangezogen werden muss, weil sonst die Sachargumente fehlen. Das Ausländerproblem in diesem Zusammenhang zu thematisieren, ist völlig daneben! Es gibt zwei klare und triftige Gründe, weshalb sich viele Ausländer für die Elternschaftsbeihilfe qualifizieren werden: Es sind zum einen die tiefen Einkommen vieler Ausländer, weil sie in Berufen tätig sind, für die sich viele Schweizer zu schade sind. Und es sind zum andern die hohen Geburtenraten der Ausländer. Wer das ändern will, der soll nicht über die Ausländer herziehen, sondern seine Klientel zur Steigerung ihrer Fruchtbarkeit und Zeugungskraft und vor allem zu mehr Zeugungswille auffordern!

Christine Haller, Reinach: Auch mich führt dieses Thema hier ans Rednerpult. Aus religiösen und ethischen Gründen kann ich persönlich eine Abtreibung nicht gutheissen. Darum ist dieses Gesetz und vor allem die Elternschaftsbeihilfe für jene Frauen sehr wichtig, die sich für das Leben des ungeborenen Kindes entscheiden. Mit dieser Elternschaftsbeihilfe haben sie eine gewisse finanzielle Sicherheit für das erste Jahr nach der Geburt. Das ist für mich ein ganz wichtiger Grund, der für diese Elternschaftsbeihilfe spricht. Ein anderer Grund wurde heute auch schon erwähnt: Die Entwicklung des Kindes. Man weiss heute, dass sich das Gehirn des Kindes in den ersten Monaten entwickelt. Darum ist es absolut wichtig, dass das Kind im ersten Jahr eine gute, intensive Beziehung zu einem oder zwei Menschen entwickeln kann, damit Wurzeln wachsen können für ein späteres Leben. Das ist ein weiterer Grund, weshalb ich für diese Elternschaftsbeihilfe votiere.

Sonja Kindler, Rheinfelden: Auch ich spreche mich an dieser Stelle für die Elternschaftsbeihilfe aus. Dies aus folgenden Gründen: Letzte Woche fiel einigemal das Argument, man solle diesen Leuten Sozialhilfe geben. Sozialhilfe ist etwas ganz anderes als die Elternschaftsbeihilfe. Bezieht man Sozialhilfe, dann ist man abgestempelt. Wenn eine

junge Familie Elternschaftsbeihilfe bekommt, ist es für sie möglich, das Kind zu Hause zu erziehen. Sie wird gesellschaftlich nicht geächtet. Ein Sozialhilfeempfänger muss monatlich auf die Gemeinde gehen, um das Geld abzuholen. Eine solche Familie ist von vornherein exponiert, und allfällige Misstaten ihrer Kinder werden strenger, manchmal sogar gnadenlos beurteilt. Wenn wir jedoch die Elternschaftsbeihilfe geben, dann umgehen wir all diese Probleme. Das Geld wird monatlich der Mutter oder dem Vater überwiesen.

Wir haben zudem in der Schweiz immer noch junge Leute, die einen normalen Beruf haben. Wenn sie frisch aus der Lehre sind, verdienen sie sehr wenig, heiraten früh, das Geld reicht nicht für Wohnung usw. und für diese Leute ist die Elternschaftsbeihilfe gedacht. Es haben nicht alle Leute dieselben Ressourcen wie wir. Das ist ein weiterer Grund, weshalb ich dafür bin, dass wir diese Elternschaftsbeihilfe unbedingt unterstützen sollten!

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Fredy Böni, Möhlin, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 19: Wir haben uns in der Kommission ebenfalls ausführlich über diesen Streichungsantrag unterhalten. Dieser wurde in der Kommission von Herrn Anton Mösch gestellt und verlangte eine Streichung der Paragraphen 26-30. Dieser Antrag wurde mit 10 zu 4 Stimmen, bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Regierungsrat Ernst Hasler: Vorerst danke ich Ihnen für die interessante Diskussion, die in voller Verantwortung zu diesem Thema geführt wurde.

1. Zum Grundsatz des Sozialhilferisikos in diesem Bereich: Die Studie von Herrn Prof. Leu: "Lebensqualität und Armut in der Schweiz", aber auch die vom kantonalen Sozialdienst geführten internen Statistiken weisen nach, dass junge Familien mit Kindern ein erhöhtes Risiko tragen, sozialhilfeabhängig zu werden. Die Erfahrungen in jenen Kantonen, in denen Elternschaftsbeihilfen eingeführt wurden, zeigen, dass dieses Instrument wirklich geeignet ist, um dieses Risiko zu mindern und der jungen Familie den Start in eine wirtschaftlich selbständige Zukunft zu erleichtern.

2. Zum generellen Streichungsantrag: Sie haben hier 1994 die Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung von Mutterschaftsbeihilfen überwiesen. Der Haupttext lautet: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat gesetzliche Grundlagen für eine Mutterschaftsbeihilfe für Mütter in finanzieller Bedrängnis zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Elternschaftsbeihilfe dient zum einen dem Kindeswohl und ist zum andern eine soziale Prävention. Das oberste Ziel: Es soll vermieden werden, dass Personen durch die Geburt eines Kindes in soziale Nöte kommen und zu Sozialhilfeempfängern werden. Das ist die oberste Zielsetzung dieser Paragraphen. Es wird ermöglicht, dass ein Elternteil während eines Jahres die Betreuung des Kindes übernimmt. Die Elternschaftsbeihilfe ist keine Mutterschaftsversicherung, sondern eine Bedarfsleistung, welche jenen Eltern ausgerichtet wird, die eine vom Regierungsrat festgelegte Einkommensgrenze nicht erreichen. Der Regierungsrat muss diese Grenze noch festlegen. Wir gehen davon aus, dass dies im Bereich der Ergänzungsleistungsgrenze sein wird.

3. Zum Grundsatz der Kostenfolgen: Elternschaftsbeihilfe ist eine Bedarfsleistung. Sie wird nur gewährt, wenn ein nachgewiesener Bedarf besteht. Die erhöhten Kosten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes müssen aber auch im Sozialhilfefall unter den situationsbedingten Leistungen aufgefangen werden. Damit reduziert sich die Differenz zwischen den Kosten einer Elternschaftsbeihilfe und einer Sozialhilfegewährung. Gesamthaft gesehen bitte ich Sie aus all diesen Erwägungen heraus, im Namen des Regierungsrates die Streichungsanträge abzulehnen.

Vorsitzender: Wir stimmen damit über den Antrag von Herrn Jost, Villmergen, ab, der eine Streichung der §§ 26-30 verlangt.

Abstimmung:

Für den Streichungsantrag Jost: 69 Stimmen.

Dagegen: 100 Stimmen.

Vorsitzender: Wir kommen damit zu § 26 Grundsatz. Es liegt ein Antrag dazu vor.

§ 26

Dr. Rudolf Rohr, Würenlos: Im Namen einer fast einstimmigen Fraktion beantrage ich Ihnen, im ersten Satz von § 26 die Worte: "im ersten Lebensjahr" zu ersetzen durch die Worte "in den ersten 6 Monaten nach der Geburt".

Ich greife damit einen Antrag auf, der in der Kommission nur knapp mit 9 zu 7 Stimmen unterlegen ist. Ich will Ihnen nicht verhehlen, dass ich den Streichungsantrag Jost aus finanzpolitischen Gründen zwar unterstützt habe, dass ich das aber nicht ganz ohne Hemmungen getan habe, weil wir uns sehr wohl daran erinnern, was wir vor kurzer Zeit in einem eidgenössischen Abstimmungskampf gesagt haben. Wir brauchen nicht daran erinnert zu werden. Unser Erinnerungsvermögen ist durchaus noch so ausgeprägt, dass wir das noch wissen. Ich freue mich, dass ich hier so humoristische Ausführungen machen kann, dass ich bei gewissen Fraktionen auf Gelächter stosse. Das ist ein sehr hochsensibles parlamentarisches Verhalten!

Im Abstimmungskampf um die eidgenössische Mutterschaftsversicherung wurde von bürgerlicher Seite und insbesondere von freisinniger Seite her ein Alternativkonzept entwickelt. Dieses bestand aus 2 Pfeilern: Zunächst eine Revision des Obligationenrechts mit dem Anspruch auf Lohnfortzahlung während des Arbeitsverbotes von 8 Wochen nach der Geburt und zweitens eine subsidiäre Hilfe auf kantonaler Ebene. Auf eidgenössischer Ebene sind denn entsprechend diesen Worten auch Taten gefolgt. Aus der freisinnigen Fraktion sind sowohl im National- wie auch im Ständerat entsprechende Vorstösse eingereicht worden, die dem damaligen Konzept voll entsprachen. Was ist passiert? Der Nationalrat hat in der Sommersession dieses Konzept überrollt und eine Mutterschaftsversicherung für 14 Wochen beschlossen in Form einer Motion. Im Ständerat wird diese Frage demnächst zur Diskussion stehen.

Die vorberatende Kommission hat letzte Woche mit 6 zu 4 Stimmen dieses weitergehende Konzept unterstützt. Auf eidgenössischer Ebene ist also das Konzept, das wir hier vorgetragen haben, bereits überrollt worden. Das soll indessen keine ausreichende Begründung sein, um jegliche Elternschaftsbeihilfe auf kantonaler Ebene zu verweigern. Wir müssen aber Folgendes sehen: Alle Versicherungslösungen -

auch die neuste aus dem Kanton Genf - gehen von einem Lohnersatz von höchstens knapp 4 Monaten aus. Der moralischen Verpflichtung, an die wir heute Morgen erinnert worden sind, kann also auch eine Elternschaftsbeihilfe in der Dauer von 6 Monaten vollauf genügen.

Es gibt einen weiteren Grund, auf 6 und nicht auf 12 Monate zu gehen. Wir müssen uns das Modell näher ansehen und Folgendes bedenken: Wir haben richtigerweise kein Giesskannenprinzip vor uns. Die Kehrseite der Medaille ist aber, dass zwangsläufig der Mittelstand leer ausgeht. Die finanzschwächsten Schichten können diese Elternschaftsbeihilfe problemlos ohne Einbusse ihres Lebensstandards auslösen. Mittelständische Familien können die Elternschaftsbeihilfe nur beziehen, wenn sie auf die den Grenzbetrag überschüssenden Einkommensteile verzichten. Das ist eine ungleiche Folge, die nicht durch überlange Bezugsdauern verstärkt werden sollte. Ich mache geltend, dass wir hier nicht bei den Ergänzungsleistungen zu den AHV-Renten sind. Es geht hier nicht um existenzsichernde Leistungen der Gemeinschaft, sondern um eine Zusatzleistung, die sich ungleich auf die verschiedenen Bürger und Familien auswirkt. Man müsste sich also fragen, ob es falls genügend Geld vorhanden ist - nicht gescheiter wäre, den Grenzbetrag zu erhöhen und den Elternschaftsbeihilfebetrag dafür nur während einer kürzeren Zeit auszubezahlen. Diese ungleichen Folgen können wir mit der Zustimmung zu meinem Antrag in Grenzen halten. Wir können also eine einseitige und im Ergebnis nivellierende Begünstigung in Schranken halten. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen!

Vorsitzender: Es liegt noch ein Prüfungsantrag vor.

Harry Lütolf, Wohlen: Ich kann es mir nicht verkneifen, noch kurz auf die Aussagen von Herrn Rüegg zu replizieren: Ich lebe auch im Konkubinatsverhältnis und habe eine Tochter. Ihre Ausführungen haben mich eigentlich davon überzeugt, dass ich mein Kind zur Adoption freigeben sollte!

Zum eigentlichen Thema: Ich habe auch einen lustigen Antrag wie mein Vorredner. Dieser lautet wie folgt: "Es sei zu überprüfen, ob die Elternschaftsbeihilfe analog zu § 9 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes neben Geldleistungen auch auf andere Weise von den Gemeinden erbracht werden kann." Ich denke primär nicht daran, dass die Gemeinden hier Windeln an die Eltern abgeben, sondern beispielsweise Wohnungen der Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt werden und auf der anderen Seite dann auf die Ausrichtung eines Geldbetrages verzichtet werden könnte. Hier könnte man überprüfen, ob das den Gemeinden allenfalls förderlich wäre. Auch ich bitte den Regierungsrat um klärende Worte, ob sich der Paragraph 9 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes nur auf die klassische Sozialhilfe bezieht oder ob sich dieser Paragraph auf das ganze Gesetz bezieht und damit auch auf die Elternschaftsbeihilfe.

Ruth Humbel Näf, Birmenstorf: Ich empfehle Ihnen, den Antrag meines Fraktionskollegen abzulehnen. Er ist wohl gut gemeint, aber kaum praktikabel. Ich empfehle Ihnen ebenso, den Antrag von Herrn Dr. Rohr abzulehnen und dem Antrag von Kommission und Regierung zuzustimmen!

Sie haben es gehört: wir haben den Antrag, die Dauer auf 6 Monate zu kürzen, bereits in der Kommission behandelt und abgelehnt. Ich muss ehrlich sagen, dass ich persönlich gewisse Sympathien für diesen Antrag hätte, wenn er kompromisstauglich wäre und die Opponenten gegen das Gesetz

umstimmen würde. "... Allein mir fehlt der Glaube!" Es ist eine Frage der Glaubwürdigkeit und der Lippenbekenntnisse, was hier gemacht wird. Würden Sie es nämlich ehrlich meinen, die Dauer auf 6 Monate zu verkürzen und dann das Gesetz zu unterstützen, dann hätten Sie keinen Ordnungsantrag stellen dürfen! Einen solchen haben Sie aber gestellt, weil Sie den ganzen Bereich der Elternschaftsbeihilfe nicht wollen. Darum traue ich Ihnen nicht, auch wenn sie nun vordergründig eine 6-monatige Elternschaftsbeihilfe unterstützen. Ich empfehle ihnen daher, diesen Antrag abzulehnen!

Herr Dr. Jost hat ausgeführt, dass die Freisinnigen das Gesetz unter rein finanziellen Aspekten würdigen. Klar, man kann das ganze Leben auf die Finanzen reduzieren, vorausgesetzt, man hat das Geld. Bei der Elternschaftsbeihilfe geht es aber genau um jene Familien, die das Geld nicht haben. Um diesen Familien eine Unterstützung bieten zu können, ist die Dauer von einem Jahr angezeigt. Dies insbesondere auch im Hinblick auf entwicklungspsychologische Aspekte. Letztlich geht es doch um das Wohl des Kindes!

Die Elternschaftsbeihilfen werden nicht nach dem verpönten Giesskannenprinzip verteilt und die Argumentation von Herrn Rohr erstaunt mich schon. Sobald man vom Giesskannensystem wekommt, leidet der Mittelstand darunter, weil er nicht mehr in den Genuss von Vergünstigungen kommt. Das ist ja eben gerade die Geschichte von dieser massgeschneiderten Lösung. Das wusste man immer und von Anfang an. Wenn man eine gezielte Unterstützung will, dann leidet der Mittelstand darunter, weil er nicht von einer Situation profitieren kann. Es stellt sich nun die Frage, ob wir wieder das Giesskannenprinzip einführen wollen oder ob wir beim vernünftigen und gezielten Lösungsvorschlag der Regierung bleiben wollen. Ich empfehle Ihnen, den Grenzwert bei den Ergänzungsleistungen zu belassen, weil damit ein möglicher Missbrauch unterbunden werden kann. Die Dauer von einem Jahr sollten wir ebenfalls belassen. Wir realisieren mit diesem Vorschlag eine Präventionsmassnahme, die sozialpolitisch in die richtige Richtung geht. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Kommission und Regierung zu unterstützen.

Dr. Johanna Haber, Menziken: Zur Diskussion 6 Monate oder 12 Monate habe ich aus fachlicher Sicht noch etwas beizutragen: Es ist klar, dass sowohl aus entwicklungsphysiologischen Gründen wie auch aus medizinischen Gründen das erste Halbjahr das absolut wichtige ist. Aber die Prävention einer labilen Persönlichkeitsbildung ist mit einem halben Jahr höchstens halb so effizient, wie wenn Sie die Hilfe ein Jahr lang gewähren. Aus diesem Grund bitte ich die Rechner und Rechnerinnen unter Ihnen wohl zu überlegen, ob sie die Summe für 6 Monate ausbezahlen wollen mit reduziertem Erfolg, oder ob man besser etwas mehr investiert und dafür auch mehr Erfolg hat. Ich habe Ihnen die Zahlen, mit denen die öffentliche Hand labile Personen unterstützen muss, genannt. Bitte rechnen Sie einmal nach! Aus allgemeinmedizinischer Sicht gilt immer noch: Heute kommt jedes dritte Kind mit einer allergischen Disposition zur Welt, d.h. es neigt zu Asthma, Neurodermitis oder Ekzemen. Die Hälfte dieser Kinder entwickeln die entsprechende Krankheit im Laufe ihres Lebens. Bitte rechnen Sie, was das für Behandlungskosten und für Invalidenrentenkosten ausmachen kann. Das heisst 18 % der zur Welt kommenden Bevölkerung könnten die Krankheit machen, welche in einem gewissen Prozentsatz bis zur Invalidität führt.

Ebenso erwiesen ist, dass man diese Disposition massiv reduzieren kann, wenn das Kind die ersten 6 Monate keine Fremdnahrung erhält und mit Muttermilch gestillt wird. Noch besser ist, wenn die Mutter noch länger Fremdmilch durch Muttermilch ersetzen kann. Das ist ein Argument, die Elternschaftsbeihilfe über ein halbes Jahr hinaus zu verlängern. Ich beantrage Ihnen, einem ganzen Jahr zuzustimmen, unbedingt jedoch 6 Monaten.

Geri Müller, Baden: Das Menschenbild, das uns Herr Rohr hier vorgeführt hat, ist sehr bedenklich. Glauben Sie denn wirklich, dass junge Eltern nichts anderes zu tun haben, als ganze Gesetzestexte zu wälzen, um herauszufinden, wo sie noch mehr Geld zusammentreiben könnten. Das ist eine Mentalität, ein Gefühl, dass man ein Sozialhilfegesetz macht, damit gewisse Leute das Geld abholen kommen. Sie wissen alle: Es sind mehrere Berichte erschienen, die belegen, dass Kinder ein Armutrisiko darstellen können, wenn sie auf die Welt kommen. Das ist eigentlich der Hintergrund. Ich habe im Eintreten darauf hingewiesen, dass wir hier über ein Sozialhilfe- und Präventionsgesetz diskutieren. Man möchte mit diesem Paragraphen 26 einen Grundsatz festlegen. Man möchte dort Prävention machen, wo Not an Geld ist und dies sehr zielgerichtet.

Ich bitte Sie, nicht auf diesem Markt mitzumachen, wo darüber gefeilscht wird, ob nun 6 Monate oder 7,5 oder 12 Monate Hilfe geleistet werden soll. Es könnte auch länger sein. Ich garantiere Ihnen auch, dass der Mittelstand nicht kaputt gehen wird. Er wird eher darunter leiden, dass wir Probleme haben, ganz reiche Leute angemessen zu besteuern, dass wir Probleme haben, Steuergeschenke zu machen an Leute, die wirklich Geld hätten. Darunter leidet der Mittelstand vermutlich mehr, als dort, wo man ganz gezielt Hilfe leistet. Ich bitte Sie, auf diese Anträge zu verzichten, egal welche Monatslänge da genannt wird!

Reinhard Keller, Seon: Herr Rohr, ich musste wegen Ihnen lachen! Sie haben einen so blumenreichen und phantasievollen Einstieg in das Thema gebracht, dass ich sofort dachte, Sie verstecken irgendetwas. Und siehe da, es ist eine weitere Kette im Doppelspiel der rechnenden, freisinnigen Männer, die wir hier vorgeführt bekommen. Ich bin froh, dass andere Stimmen hier eine Korrektur aufbauen und weiterhin an Paragraph 26 festhalten. Es kann einfach nicht sein, dass Sie allen Ernstes behaupten, dass 6 Monate das höchste sei, was dieser Kanton Leuten, die ein Kind bekommen, offerieren kann, wenn sie die schwere Aufgabe, ein Kind aufzuziehen auf sich nehmen. Diese Leistung der Eltern wird von Ihnen in keiner Weise honoriert. Sie gehen einfach davon aus, dass das kostet, also ist eine Grenze zu ziehen, die wir bestimmen vom Gewinn, den wir allenfalls mit ein bisschen mehr Steuern bezahlen müssen. Ich finde das im höchsten Grade ungläubwürdig und bedenklich!

Ich bitte Sie aus Gründen der entwicklungspsychologischen Situation und aus Gründen der familienbetreuenden Situation diesen speziellen Antrag zu Paragraph 26 abzulehnen!

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Ich äussere mich zum Prüfungsantrag von Herrn Lütolf: Ich bitte Sie, diesen abzulehnen! Es kann nicht sein, dass Elternschaftsbeihilfe den Betroffenen in Form von Naturalien ausgerichtet wird. Stellen Sie sich den Fall vor, dass eine Gemeinde einem jungen Elternpaar eine Wohnung zur Verfügung stellt. Dieses Paar müsste dann genau zu diesem Zeitpunkt umziehen, wo die

Belastung des Elternpaares sowieso schon gross ist. Die Frau kommt aus dem Spital nach Hause und hat dann als erstes zu zügeln. Dann wohnen sie ein Jahr in der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wohnung und wenn sie sich eingelebt haben, heisst es wieder zügeln. Die Geburt eines Kindes stellt eine enorme Belastung für die Partnerschaft dar. In diesen Zeiten, in denen ein Umbruch der Familiengewohnheiten stattfindet, sind sowohl Mann wie Frau grossen Belastungen ausgesetzt. Oftmals gibt die Frau ihren Beruf auf oder ist nur noch teilzeiterwerbstätig. In dieser Zeit ist es notwendig, dass die bisherigen sozialen Kontakte nicht abgeschnitten werden. Kommt es zu einem Umzug und dann nach einem Jahr nochmals zu einem, dann trafe genau das ein. Es ist eine Tatsache, dass wegen der Geburt von Kindern viele Partnerschaften scheitern, weil sich die Partner nicht auf die neue Situation einstellen können. Gerade in dieser schwierigen Zeit sind soziale Kontakte, insbesondere auch zu Nachbarn, ausserordentlich schwierig. Wenn man nun in dieser Zeit einer jungen Familie zweimal innert eines Jahres einen Umzug zumutet, dann ist das für mich unverständlich. Da müssen wir nicht einmal etwas prüfen! Lehnen Sie diesen Antrag bitte ab!

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Fredy Böni, Möhlin, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 19: Wir haben uns ausführlich über den Antrag von Herrn Jost, hier jetzt gestellt von Herrn Rohr in der Kommission unterhalten. Die Meinungen gingen wirklich auseinander, weil das Modell von 12 Monaten eine Zwischenlösung ist. Der Kanton St. Gallen hat offenbar mit 6 Monaten sehr gute Erfahrungen gemacht, aber auch der Kanton Luzern mit 12 Monaten oder Zürich mit 24 Monaten. Die Meinungen waren geteilt in der Kommission. Deshalb war auch das Resultat der Abstimmung in beiden Kommissionen sehr knapp: Der Antrag wurde in der Kommission mit 9 zu 7 Stimmen abgelehnt. Es ist wesentlich, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

Der Antrag von Herrn Lütolf wurde in der Kommission so nicht behandelt. Ich meine persönlich jedoch, dass er zu weit führen würde.

Regierungsrat Ernst Hasler: Wieso braucht es die Elternschaftsbeihilfe während der ersten 12 Monate und nicht nur während 6 Monaten? Die überparteiliche Arbeitsgruppe für kantonale Mutterschaftsbeiträge machte im August 1995 aufgrund der CVP-Motion einen entsprechenden Vorschlag. Es wurde verschiedentlich in der Diskussion darauf hingewiesen, dass das erste Lebensjahr des Kindes aus entwicklungspsychologischer Sicht für die Entwicklung des Kindes sehr wichtig ist. Während des ersten Lebensjahres finden wichtige Entwicklungsphasen statt, die Auswirkungen auf das ganze Leben haben.

Zu den Ausführungen von Herrn Dr. Rohr: Es ist richtig, bezüglich der Lösung einer allfälligen Mutterschaftsversicherung auf Bundesebene. Die Leistungen aus dieser möglichen Mutterschaftsversicherung würden bei uns als Einkommen angerechnet. Insofern ist unser Vorschlag mit einer allfälligen Mutterschaftsversicherung auf Bundesebene kompatibel. Bezüglich der Frage des Grenzbetrages habe ich ausgeführt, dass das diskutiert, aber noch nicht festgelegt wurde. Dies aus Gründen der Schätzungen, die wir machen mussten.

Zum Prüfungsantrag von Herrn Lütolf: Es ist so, dass § 9 nur für die materielle Hilfe gilt und insofern nicht kohärent ist mit dem Abschnitt Elternschaftsbeihilfe. Frau Grossrätin Padrutt hat darauf hingewiesen. Bei der Elternschaftsbeihilfe gehen wir von finanziellen Hilfen aus und nicht von materiellen. Ich bitte Sie, den Prüfungsantrag aber nicht zu überweisen!

Zum Schluss fordere ich Sie noch einmal im Namen des Regierungsrates auf, den 12 Monaten bei der Elternschaftsbeihilfe zuzustimmen!

Abstimmung:

Für den Antrag von Regierung und Kommission (12 Monate): 84 Stimmen.

Für den Antrag Dr. Rohr (6 Monate): 85 Stimmen.

Abstimmung:

Der Prüfungsantrag Lütolf wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 27

Zustimmung zu Absatz 1 lit. a - c.

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Ich bitte Sie, wie auch die einheitliche und einstimmige Meinung der Kommission, § 27 Abs. 1 lit d ersatzlos zu streichen. Ein Beibehalten dieses Absatzes würde eine stossende Ungleichheit bedeuten für jene, die zum Zeitpunkt der Geburt Sozialhilfe beziehen. Der Bezug von Sozialhilfe im Zeitpunkt der Geburt kann ohne weiteres mit der Schwangerschaft und der bevorstehenden Geburt in einem engen Zusammenhang stehen. Gehen wir von dem Fall aus, dass eine Frau erst seit kurzer Zeit angestellt ist, schwanger wird und nach heute geltender Regelung im OR nur 4 Wochen lang den Lohn beziehen kann, auch wenn sie beispielsweise ab dem 3. Monat aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein kann. Dann steht sie nach dem 4. Monat der Schwangerschaft ohne irgendein Einkommen da. Sie kann - ihrer Krankheit wegen - kein Arbeitslosengeld beziehen. In dieser Situation wird sie Sozialhilfe beziehen müssen. Was macht es denn für einen Unterschied zu einer Frau, die bis zur Geburt arbeiten kann? Ich sehe keinen! Wenn man diese Regelung beibehalten würde, müsste man jeder schwangeren Frau raten, bevor sie sich zur Entbindung ins Spital begibt, soll sie noch dem Fürsorgeamt anrufen und sagen, dass sie per sofort auf die Sozialhilfe verzichten würde, womit sie dann Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe hätte! Das kann doch nicht der Sinn eines solchen Paragraphen sein. Überhaupt, es erstaunt mich ausserordentlich, dass der Regierungsrat an diesem Antrag festhält. In der Kommission - wir reichten einen Prüfungsantrag ein, weil uns dieser Antrag nicht erklärt werden konnte - wurde in der darauffolgenden Sitzung ausgeführt, dass gemäss den Ausführungen des Gesundheitsdepartementes aus Gründen der Rechtsgleichheit ein Festhalten an § 27 Abs. 1 lit d problematisch sei, weshalb seitens des Gesundheitsdepartementes gegen eine Streichung nicht weiter opponiert würde. Die Kommission war für Streichung, das Gesundheitsdepartement war für Streichung und wer war denn nicht für Streichung? Es gibt keinen Grund, weshalb nicht gestrichen werden sollte und ich bitte Sie, diesen Antrag deshalb auch zu streichen!

Dr. Rudolf Jost, Villmergen: Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen und lit. d in § 27 stehen zu lassen.

Elternschaftsbeihilfe soll ja eine wirkungsvolle Massnahme in der sozialen Prävention sein. Damit soll die Elternschaftsbeihilfe Sozialbedürftigkeit in erster Linie verhindern und nicht einfach ablösen. Elternschaftsbeihilfe soll laut Definition wirtschaftlich schwachen Eltern oder Elternteilen ermöglichen, ihr Kind in den ersten 6 Monaten persönlich zu betreuen. Diese persönliche Betreuungsmöglichkeit ist ja bei Personen, die von der Sozialhilfe leben, sowieso gegeben. Hinsichtlich des Erlasses der Rückerstattung via § 20 Abs. 2 wird eine Gleichbehandlung mit der Elternschaftsbeihilfe ermöglicht. Die Beiträge der Elternschaftsbeihilfe mögen zugegebenermassen etwas höher sein als diejenigen bei der Sozialhilfe. Ich möchte aber doch sagen, dass der präventive Charakter der Elternschaftsbeihilfe hier eindeutig im Vordergrund steht und Sozialhilfe nicht einfach ablösen soll. Es soll eine klare Trennung zwischen Elternschaftsbeihilfe und Sozialhilfe bestehen. Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung zu folgen!

Barbara Roth, Erlinsbach: Die Logik in diesem Absatz verstehe ich genauso wenig wie die Argumentation von Herrn Jost. Wir haben bereits einmal festgestellt, dass Elternschaftsbeihilfe im Unterschied zur Sozialhilfe nicht rückerstattungspflichtig ist und dass, wenn jemand vor der Geburt Sozialhilfe bezieht und nachher keine Elternschaftsbeihilfe bekommt, dies eine klare Rechtsungleichheit darstellt. Es ist absolut nicht mehr selbstverständlich, dass jemand, der Sozialhilfe bezieht, nach der Geburt eines Kindes nachher einfach für eine weitere Dauer von einem Jahr Sozialhilfe erhält. Tatsache ist, dass sämtliche Sozialhilfeempfänger ganz klar Auflagen erhalten, die sie unter Druck setzen, wieder eine Erwerbstätigkeit zu suchen. Es ist ein massgebender Unterschied zwischen Sozialhilfe und Elternschaftsbeihilfe. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag seitens der Kommission und der SP-Fraktion zu unterstützen!

Regierungsrat Ernst Hasler: Frau Grossrätin Padrutt: Ich bitte Sie um Nachsicht bezüglich des Vorgehens, das ich nun mit dem Präsidenten vereinbart habe, weil wir nach der Beratung in der Regierung zusammen mit dem Rechtsdienst noch eine Lösung gefunden haben, die ich Ihnen hier auf die 2. Lesung hin beantragen will. Im Wesentlichen ist der Grund für die getroffene Regelung, dass Elternschaftsbeihilfe in erster Linie Sozialbedürftigkeit verhindern und nicht ablösen soll. Es ist davon auszugehen, dass Elternschaftsbeihilfe im Ansatz höher ist als Sozialhilfe. Insofern ist einzuräumen, dass damit eine gewisse Rechtsungleichheit zwischen Eltern mit und Eltern ohne Sozialhilfe entsteht, wobei zumindest im Hinblick auf die Rückerstattung in § 20 Abs. 2 eine Gleichbehandlung erreicht werden soll.

Auf der anderen Seite wollte man verhindern, dass mit dem Blick auf den Zweck der Elternschaftsbeihilfe vor allem voll Unterstützte einfach ein Jahr lang höhere Leistungen des Staates erhalten, um nachher wiederum auf das tiefere Niveau der Sozialhilfe zu fallen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit könnte man an einem Festhalten an diesem § 27 Abs. 1 lit. d auch wegkommen, wie es Frau Padrutt hier ausgeführt hat. Die Konsequenz davon ist jedoch, dass Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt Sozialhilfeempfänger sind, ebenfalls Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe hätten. Unklar wäre dann aber, in welchem Umfang ein solcher Anspruch bestehen würde bzw. wie sich die Elternschaftsbeihilfe zur Sozialhilfe verhalten würde.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Elternschaftsbeihilfe, auf Basis der Ergänzungsleistungsgrenze, weiter geht als die Sozialhilfe. Wenig zweckmässig erscheint dabei eine Lösung, wonach die Elternschaftsbeihilfe auch anstelle der bisherigen Sozialhilfe tritt. Um neue Ungleichbehandlungen zu verhindern, müsste eine Regelung getroffen werden, dass Elternschaftsbeihilfe nur als Ergänzung zur Sozialhilfe und zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum gewährt würde. Bezüglich der Rückerstattung würde das bedeuten, dass der Teil der Sozialhilfe weiterhin rückerstattungspflichtig bliebe, der Teil Elternschaftsbeihilfe dagegen nicht. Aus diesen Gründen schlagen wir Ihnen vor, dass wir den Streichungsantrag entgegennehmen, dies allerdings verbunden mit dem Auftrag, auf die 2. Lesung hin eine Regelung zu finden, dass im Falle von Sozialhilfeempfängern nur der erwähnte Differenzbetrag als nicht rückerstattungspflichtige Elternschaftsbeihilfe auszurichten ist. Hoffentlich habe ich mich kompliziert genug ausgedrückt! Das wäre aber ein Vorschlag, der die Bedingung erfüllt, die man erreichen wollte und trotzdem keine neuen Ungleichbehandlungen bewirken würde. Ich bitte Sie deshalb, dem Kompromissvorschlag der Regierung zuzustimmen.

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Fragen wir uns doch einmal nach Sinn und Zweck der Elternschaftsbeihilfe: Die Elternschaftsbeihilfe soll bezwecken, dass ein Kind im ersten Jahr - offenbar wollen sie nur 6 Monate lang - in relativ guten, finanziellen Verhältnissen aufwächst. Ich sage 'relativ' im Gegensatz zum absoluten Minimum der sozialhilferechtlichen Kriterien. Sie dürfen sich nicht vorstellen, dass diese finanziellen Verhältnisse tatsächlich gut sind, sondern sie sind und bleiben sehr bescheiden und nur etwas besser als das Minimum. Wir wollen damit gewährleisten, dass die Sorgen der Eltern um ihre Existenz sich nicht negativ auf die Betreuung der Kleinkinder und der Säuglinge auswirken. Wenn wir nun diesen Absatz d nicht streichen und diese Eltern auf dem sozialhilferechtlichen Minimum belassen, dann erreichen wir den Sinn und Zweck der Elternschaftsbeihilfe in all jenen Fällen nicht, in denen die Eltern vorher Sozialhilfe bezogen haben. Aus der Sicht des Kindes macht es doch keinen Unterschied, ob die Mutter am Tag der Geburt Sozialhilfe empfangen hat oder nicht. Und nur aus der Sicht des Kindes müssen Sie das betrachten. In diesem Sinne ist dieser Absatz zu streichen und nicht durch irgendwelche finanzpolitischen Argumente, wie man dann doch noch etwas sparen und die Betroffenen dann doch noch etwas schlechter stellen könnte, wie dies offenbar in diesem Prüfungsantrag bezweckt wird, dann wieder abzuändern. Wir haben diese Frage eingehend in der Kommission beraten und besprochen. Wir haben dieses Thema auf den Tisch gelegt; wir haben keine überstürzten Beschlüsse gefasst; wir haben es auf die nächste Sitzung vertagt, haben dort dann vernommen, dass es keine Gründe gibt, diesen Absatz nicht zu streichen. Wir haben auch nachher noch viele Sitzungen gehabt und ich denke, dass irgendwann einmal eine Vorlage seitens der Regierung pfannenfertig vorliegen muss und irgendwann müssen auch gewisse Fragen entschieden werden. Diese Frage hier kann heute entschieden werden: Streichen Sie diesen Absatz!

Reinhard Gloor, Birr: Wir haben nun die Argumentation von Frau Padrutt gehört. Nun haben Sie aber einen Argumentationsnotstand, Frau Padrutt. Der Überprüfungsantrag der Regierung beinhaltet eine Argumentation, die eine tiefere Prüfung verdient. Dies wurde vom Herrn Regie-

rungsrat dargelegt und es muss nicht unbedingt heute pfannenfertig auf den Tisch! Wir sind in der ersten Lesung und wir haben eine zweite. Die Argumentation, die vorgebracht wurde ist objektiv und verdient eine tiefere Würdigung. Wir haben keine Veranlassung, diese zurückzuweisen, weil wir angeblich eine pfannenfertig Lösung haben wollen. Ich bitte Sie deshalb, dem Prüfungsantrag der Regierung zuzustimmen!

Barbara Roth, Erlinsbach: Herr Gloor, Sie sagen, dass die Argumentation des Herrn Regierungsrates zu diesem Prüfungsantrag objektiv und fundiert ist. Diese Argumentation ist an den Haaren herbeigezogen! Es ist an den Haaren herbeigezogen, dass Sie einer Mutter und einem Vater, die Sozialhilfe beziehen, nicht erklären können, dass er für ein Jahr Elternschaftsbeihilfe bekommt, die einige Franken höher ist und sofern er oder sie danach immer noch unterstützungsbedürftig ist, dann wieder weniger Geld bekommt. Sie müssen doch diese Leute hier nicht darstellen, als wären sie nicht ganz dicht! Diese Leute haben sehr viel Verständnis, wenn man mit ihnen redet und akzeptieren die Tatsachen der Gesetze.

Es ist an den Haaren herbeigezogen! Der Regierungsrat ist offenbar nicht in der Lage zuzugeben, was in der Kommission zum Ausdruck kam, nämlich dass sich weder Regierungsrat noch der kantonale Sozialdienst je einmal Gedanken gemacht haben, warum sie die Festsetzung dieser lit. d in diesem Gesetz haben wollen. Als ich nach dem Grund fragte, wusste weder Herr Regierungsrat Hasler, noch Herr Jäger noch Herr Notter eine Begründung. Man tat es einfach so ins Gesetz um ein paar Franken zu sparen. Sie können dieses Gesetz ruhig unter rein finanzpolitischen Aspekten betrachten und verabschieden. Aber dann ist es nicht mehr Sozialpolitik, was Sie betreiben, sondern es ist ein Affront gegenüber den betroffenen Personen.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Fredy Böni, Möhlin, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 19: Die wesentlichen Ausführungen wurden gemacht und ich gebe Frau Padrutt recht: Ich bin auch im Besitz des Schreibens, wonach die Rechtsgleichheit für die Streichung sprechen würde. In diesem Sinne hat das der Regierungsrat auch entgegengenommen: Streichungsantrag verbunden mit einem Prüfungsantrag. Ich will das nicht persönlich werten. Das Abstimmungsresultat in der Kommission beim Streichungsantrag von Frau Roth war: 11 Stimmen für Streichung; 5 Stimmen dagegen. Es stand damals allerdings nicht klar fest, was die Regierung nachher noch beabsichtigt. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass wir uns mit einem Prüfungsantrag auf die 2. Lesung hin nichts vergeben.

Regierungsrat Ernst Hasler: Ich weise noch einmal auf das Zustandekommen der Streichung bzw. des Prüfungsantrages des Regierungsrates hin: Das ist nichts Böses oder Negatives. Mir scheint es wichtig zu sein, dass Sie zur Kenntnis nehmen, dass wenn wir lit. d einfach streichen, eine neue Ungerechtigkeit entsteht. Wir wollen nicht die zustehende Elternschaftsbeihilfe kürzen, überhaupt nicht! Wir wollen einfach, dass dort, wo Sozialhilfe geleistet wird, die Rückerstattungspflicht weiterhin greift. Das ist meines Erachtens nichts Negatives. Ich bitte Sie deshalb, den Prüfungsantrag zu überweisen!

Vorsitzender: Frau Padrutt hält an ihrem Streichungsantrag fest. Diesem stellt der Herr Regierungsrat Hasler den Antrag gegenüber, dass die Regierung den Streichungsantrag mit dem Auftrag entgegennimmt, einen Vorschlag zuhanden der 2. Beratung auszuarbeiten unter der Bedingung, dass eine Regelung zu finden ist im Falle von sozialhilfebeziehenden Personen, nur den erwähnten Differenzbetrag als nichtrück-erstattungspflichtig auszurichten.

Ich stelle den Streichungsantrag von Frau Padrutt bzw. der Kommission dem Antrag der Regierung gegenüber. In einer zweiten Abstimmung wird der obsiegende Antrag dem ursprünglichen Antrag der Regierung gegenübergestellt. Sind Sie damit einverstanden? Das ist der Fall.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission auf Streichung: 71 Stimmen.

Für den Antrag von Regierungsrat Hasler: 86 Stimmen.

§ 27 lit. e

Rudolf Hug, Oberrohrdorf: Im Gegensatz zu § 33, wo die Anspruchsvoraussetzung für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen geregelt ist, ist in § 27 lit. e Elternschaftsbeihilfe nur von den Jahreseinkünften, nicht aber vom steuerbaren Vermögen die Rede. Dies könnte den falschen Schluss zulassen, dass für die Elternschaftsbeihilfe nur die Einkünfte, nicht aber das Vermögen massgebend seien. Dass dies nicht sein darf, leuchtet wohl ein. Ich bitte Sie deshalb, folgenden Prüfungsauftrag zu überweisen: "Es sei unter § 27 Abs. 1 lit. e festzulegen, wie das steuerbare Vermögen berücksichtigt wird."

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Ernst Hasler: Es ist richtig, dass in dieser Fassung hier das Vermögen nicht erwähnt ist. Von der Sache her müssen wir sehen, dass die Elternschaftsbeihilfe in der Regel bei sozial schwächeren Personen ohne Vermögen zum Tragen kommt. Aus dieser Überlegung resultiert der Vorschlag des Regierungsrates, wie ihn die Kommission übernommen hat.

Wir gingen in den Berechnungen von der Ergänzungsleistungsgrenze aus und Sie wissen ja, dass bei der Ergänzungsleistung ein Fünftel oder ein Zehntel des Vermögensverzehr beim Einkommen zum Tragen kommen. Insofern, wenn wir das so handhaben würden, wäre das Anliegen von Herrn Hug inbegriffen in dieser Formulierung. Aber eben, die Frage, welche Grundlage wir nehmen, ist im Gesetz noch nicht geregelt. Deshalb glaube ich, ist es richtig, wenn wir diesen Antrag zur Prüfung in die zweite Lesung mitnehmen.

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Es geht hier um die voraussichtlichen Jahreseinkünfte, die die Berechtigten erzielen. Diese Einkünfte werden mit dem Einkommen verglichen, das man nach den Bestimmungen der Ergänzungsleistungen berechnet und dann wird eine allfällige Differenz, - wenn die voraussichtlichen Jahreseinkünfte geringer sind als das nach Ergänzungsleistungsbestimmungen berechnete Einkommen -, als Elternschaftsbeihilfe ausgerichtet. Selbstverständlich wird beim Einkommen nach Ergänzungsleistungsbestimmungen - wie dies Herr Regierungsrat Hasler ausgeführt hat - einmal das Einkommen an sich und dann noch

der Vermögensverzehr hinzugerechnet, wenn Vermögen vorhanden ist. In diesem Sinne braucht es keine Ergänzung mehr in lit. e, weil die Vermögenserträge selbstverständlich unter die voraussichtlichen Jahreseinkünfte fallen, also Dividenden, Coupons usw. Es braucht diese Ergänzung nicht; es ist so in Ordnung, wie es hier steht.

Rudolf Hug, Oberrohrdorf: Das ist kein Streit unter Juristen, da ich kein Jurist bin. Aber dass die massgebenden Bestimmungen nach dem EL bestimmt werden müssen, steht nirgends im Gesetz, das ist eine Möglichkeit. Aber es ist ja vielleicht nicht so. Weil es eben eine Möglichkeit ist, muss im Gesetz stehen, dass beides, Einkünfte und Vermögen, massgebend sind. Dann hat der Regierungsrat die Freiheit der Methodenwahl, wie er es machen will, ob nach EL oder allenfalls nach einem anderen Modell. Das ist meine nichtjuristische Auffassung!

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Ernst Hasler: Ich bitte Sie, den Prüfungsantrag entgegenezunehmen!

Vorsitzender: Litera e ist nicht bestritten; Herr Hug stellt aber noch einen Prüfungsantrag auf die 2. Lesung. Er lautet: "Es sei festzulegen, wie das steuerbare Vermögen berücksichtigt wird."

Abstimmung:

Dem Prüfungsantrag Hug wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Vorsitzender: Nun habe ich ein kleines Problem. Herr Geri Müller, Baden, hat eine andere Vorstellung der gesamten Gestaltung von § 27 und es macht jetzt wenig Sinn, dass wir darüber hinwegspringen und Herrn Müller zwingen, nach der Beratung einen Rückkommensantrag zu stellen. Deshalb befassen wir uns jetzt auch mit dem Antrag von Herrn Müller.

Geri Müller, Baden: Dieser § 27 versucht zu regulieren, wer Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe hat. Wir haben gesehen, dass das nicht ganz einfach ist. Deshalb ein Gegenvorschlag, wie man a-e ersetzen könnte: Der Eingangssatz würde bleiben: "Mit der Geburt eines Kindes entsteht der Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern..." - und jetzt kommen die Anträge - "das Kind und die betreuenden Eltern bzw. der betreuende Elternteil während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlich Wohnsitz haben."

Diesen Antrag begründe ich wie folgt: Es ist oft so, dass gerade die Geburt eines Kindes zu einer Wohnsitzverlegung zwingt. Es kann sein, dass die Eltern vorher nicht zusammengewohnt haben oder dass wegen dem Kind eine grössere Wohnung bezogen werden muss. Das kann bei diesen engen Strukturen des Kantons auch mit den Verbindungen zwischen Arbeits- und Wohnkanton Sinn machen, dass man da über die Grenze hüpf. Dann soll man nicht ein Jahr warten müssen, bevor man Anspruchsberechtigung hat. Diese soll sofort da sein, wenn man da wohnt. Wenn jemand nun das Gefühl hat, man könnte Doppelbezüge machen, dann geht das nicht, weil die andern Kantone das auch so regeln, indem sie sagen, anspruchsberechtigt ist, wer auf dem Kantonsgebiet wohnt. Das wäre der Teil a. Die anderen Paragraphen erübrigen sich.

Ich will die Diskussion nicht wiederholen. Sie haben gesehen, dass es umstritten ist, eindeutig zu regulieren, was es eindeutig braucht. Paragraph d zu streichen, das hat man vorher diskutiert. Paragraph c: es ist unnötig, das zu diskutieren, weil es kaum der Fall sein wird, dass jemand hin und her wechselt, um diese Beiträge zu holen, weil die andern Kantone blockieren. Letztlich würden wir also diesen Paragraphen schlanker machen. Es würde nur noch heissen: 1. Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe sofern das Kind und die betreuenden Eltern bzw. der betreuende Elternteil während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz haben - und b die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt unter dem vom Regierungsrat festgelegten Grenzbetrag liegen.

Ich danke für die Unterstützung dieses Antrages.

Barbara Roth, Erlinsbach: Der nun vorliegende Antrag beinhaltet nicht eine Umstellung der Formulierungen, sondern er ist ganz klar ein materieller Antrag. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Müller, beantragen Sie, dass jemand nicht vorher ein Jahr lang Wohnsitz gehabt haben muss im Kanton, sondern wenn er im Kanton wohnt und die Elternschaft eingetreten ist, dass er dann Anspruch hat. Ich unterstütze diesen inhaltlichen Antrag, aber dann muss der Antrag anders formuliert werden. Es ist keine Umstellung, sondern eine inhaltliche Änderung. Es ist etwas wirr und ich wäre froh gewesen, wenn dieser Antrag schon in der Kommission gekommen wäre.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Fredy Böni, Möhlin, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 19: Frau Roth spricht mir aus dem Herzen: Wenn die Grüne Partei schon Mitglied in der Kommission ist, dann wäre es angebracht, solche Anträge in der Kommission zu stellen, damit man die Möglichkeit hat, darüber zu diskutieren, die Auswirkungen zu überprüfen. Zudem war dieser Antrag meines Wissen auch den Fraktionen nicht bekannt. Ich bitte Sie daher, diesen Antrag abzulehnen!

Geri Müller, Baden: Ich habe diesen Antrag im Namen von Geri Müller gestellt und nicht im Namen der Grünen Fraktion. Das ist mir sehr wichtig! Das ist auch eine Erkenntnis, die sich im Verlauf der gesamten Lesung von aussen her entwickelt hat. Es ist auch nicht eine Umstellung, wie es der Herr Ratspräsident gesagt hat, sondern das ist eine materielle Änderung. Ich bitte Sie, das inhaltlich zu überlegen. Es geht darum, diesen Leuten, die den Kanton wechseln müssen, nicht ein Jahr Leere zu geben, sondern dass dieses Jahr auch finanziert werden kann, wenn ich einen Umzug machen muss. Es tut mir leid, dass das erst jetzt gekommen ist.

Regierungsrat Ernst Hasler: 1. Herr Müller geht grosszügig über Abs. 1 lit. d hinweg. Wir haben vorhin jetzt diskutiert, was der Inhalt dieser lit. d ist und der ist nicht ohne Nichts! Man kann das nun nicht einfach so weglassen. 2. Es ist so, dass praktisch in allen Kantonen, die eine Elternschaftsbeihilfe haben, das so geregelt ist. Das ist so gewollt, dass wir eine Voraussetzung schaffen, damit nicht dann von einem Kanton, der das nicht kennt, einfach die Leute zu uns kommen, weil sie schon von Anfang an diese Berechtigung hätten. Bei lit. a ist es natürlich eine Frage der Zielsetzung der Elternschaftsbeihilfe. Wir wollen, dass zur Hauptsache ein Elternteil sich um die Betreuung des Kindes sorgen muss. Wenn wir die Zielsetzung, die wir vorhin in der Dis-

kussion mehrfach gehört haben, erreichen wollen, dann brauchen wir die lit. a des Absatzes 1.

Was Herr Müller vorschlägt, ist eine komplett neue Ausgangslage. Das müsste man in der Kommission diskutieren. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Müller abzulehnen!

Vorsitzender: Ich vernehme gerade, dass Herr Müller seinen Antrag in einen Prüfungsantrag umformuliert. Ist das richtig so?

Geri Müller, Baden: Ja. Ich wäre froh, wenn man sich das noch einmal genau überlegen würde in der Kommission und auch die andern Kantone genau betrachtet, denn das, was Herr Hasler gerade gesagt hat, möchte ich natürlich auch nicht.

Abstimmung:

Für den Prüfungsantrag Müller: 52 Stimmen.

Dagegen: 83 Stimmen.

Zustimmung zu den Absätzen 2 und 3.

§ 28

Rudolf Hug, Oberrohrdorf: Die Formulierung von § 28 Abs. 1 lässt die Interpretation zu, dass die Elternschaftsbeihilfe auf den voraussichtlichen Jahreseinkünften zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes abgestützt wird. Die tatsächlichen Einkünfte können sich aber innerhalb der Bezugsdauer ändern. Die Anspruchsberechtigung an sich muss sicher auf den voraussichtlichen, die effektive Höhe muss aber auf den tatsächlichen Einkünften abgestützt sein und sogar die, die bei gutem Willen erzielt werden können.

Ich stelle deshalb folgenden Prüfungsantrag: "§ 28 Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen: Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den effektiven Jahreseinkünften gemäss § 27 Abs. 1 lit. d, die bei gutem Willen erzielt werden könnten."

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Vorher haben wir darüber diskutiert, was unter den voraussichtlichen Jahreseinkünften gemäss § 27 lit. e zu meinen ist und Herr Hug hat dort angeregt, dass auch des Vermögen einzubeziehen sei. Das Vermögen ist aber nicht bei den voraussichtlichen Jahreseinkünften einzubeziehen, sondern beim Grenzbetrag, wie wir hier in § 28 Abs. 1 finden. Der Grenzbetrag muss eben auch das Vermögen bzw. eine angemessene Vermögensverwendung dann auch beinhalten.

Nun zum neuen Antrag von Herrn Hug: Er will auch die, die bei gutem Willen zu erzielen wären, in die Berechnung einbeziehen. Sagen Sie es doch gleich offen und ehrlich: Sie wollen die Elternschaftsbeihilfe nicht! Sie wollen den Frauen möglichst viele Hürden in den Weg stellen, die sie ja dann kaum überspringen können, um so zu verhindern, dass Elternschaftsbeihilfe beantragt und ausbezahlt wird. Sie wollen, dass Rückerstattung gilt, wenn bereits vorher Sozialhilfe bezogen wurde; Sie wollen, dass man genau prüft, ob es nicht zumutbar ist oder vom guten Willen abhängt, ob eine Frau 2 Monate nach der Geburt wieder arbeiten geht oder nicht. Wie wollen Sie dies denn prüfen? Sie laden die Frau auf das Sozialamt vor. Sie fragen: Was haben Sie für einen Beruf ausgeübt? Sie fragen: Hat es in ihrer Familie irgendjemand, der sich um das Kind kümmern kann? Sie machen Druck, fragen, weshalb jemand nicht arbeiten geht, auch wenn er doch könnte nach 2 Monaten und wenn dann

die Frau sagt, ich möchte das wegen meinem Kind nicht tun, dann sagen Sie: oh tut uns leid, ihnen fehlt der gute Wille. Sie könnten ja arbeiten.

Man kann diese Elternschaftsbeihilfe auch ad absurdum führen. Man kann so viele Hürden einbauen, dass niemand mehr diese Elternschaftsbeihilfe beantragt, weil dann die Verhältnisse zu stark durchleuchtet werden, die Person zu vielen Fragen ausgesetzt wird, die sie vielleicht aus einem gewissen Persönlichkeitsschutz heraus nicht will. Fahren Sie so doch fort, aber dann haben wir keine Elternschaftsbeihilfe mehr bzw. nur noch auf dem Papier. Ich bitte Sie, diesen Prüfungsantrag abzulehnen!

Dr. Roland Bialek, Buchs: Ich habe langsam das Gefühl, dass unsere Diskussion hier schon eine gewisse Absurdität erfährt, wenn wir jetzt von 'gutem Willen' sprechen, den wir im Gesetz aufnehmen wollen. So hören wir von der FDP, dass alles mehr oder weniger nur eine finanzielle Frage ist. Dann wird dieser Bereich nun halt gegen den Willen der FDP in diesem Gesetz belassen; dann kommt man nach vorne und sagt, so haben wir nun eben ein schlechtes Gefühl, dass man doch etwas machen sollte in diesem Bereich, deshalb verändern wir es in die Richtung, dass es schlechter wird. Wir haben das Votum von Herrn Rohr gehört. Und kommt zu letzt noch jemand und sagt, wir wollen nun im Gesetz auch noch festlegen, dass die hier betroffenen Leute auch noch guten Willen zeigen sollen. Ich glaube, die Situation ist umgekehrt: Es wäre meines Erachtens endlich auch an der Zeit, dass die FDP mal ihren guten Willen zeigen würde, um eine sinnvolle Lösung zu ermöglichen!

Josef Winter, Kaisten: Mein Vorredner hat in etwa das gesagt, was ich sagen wollte. Es ist wirklich so, was die FDP jetzt bietet, ist absolut ungläubwürdig! Es ist ungläubwürdig, wenn die FDP meint, wir könnten noch irgendein Vertrauen haben zu Anliegen, die sie vorbringt, wenn sie hier solche Sachen bietet. Wenn wir eine Elternschaftsbeihilfe machen, dann wollen wir ein Gesetz mit klaren Regelungen und nicht irgendein Armenhäuslergesetz!

Rudolf Hug, Oberrohrdorf: Mein Prüfungsantrag hat zwei Elemente. Das erste Element ist ein systematischer Fehler, das zweite Element ist ein Missbrauchsverhinderungsteil. Ich zeige guten Willen und nehme den zweiten Teil zurück, möchte aber den systematischen Fehler als Prüfungsauftrag überweisen. Wenn nämlich zum Zeitpunkt der Geburt auf die voraussichtlichen Einkünfte abgestimmt wird und quasi wie an einem Stichtag gemessen wird, was jemand zugute hat und sich die Verhältnisse während des Jahres ändern, kann mit dieser Formulierung eben dann nach diesen neuen Erkenntnissen die Elternschaftsbeihilfe neu bemessen werden und das muss ja wohl sein. Ich stelle deshalb folgenden Antrag: "Entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbeitrag und den effektiven Jahreseinkünften gemäss § 27 Abs. 1 lit. e." Den zweiten Teil lasse ich als Zeichen des guten Willens weg.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Ernst Hasler: Der gute Wille ist zurückgezogen, Herr Hug. Wir haben hier aber schon ein Problem, wobei ich glaube, dass wir das Anliegen teilweise auffangen können. Wir gehen davon aus, dass das Einkommen pros-

pektiv beurteilt wird. Auf der anderen Seite haben wir selbstverständlich die Möglichkeit nach dem Gesetz, dass man bei einer Veränderung des Einkommens entweder nach freiwilliger Meldung bzw. auf Meldung der Gemeinde hin die Verhältnisse neu beurteilen kann. Das ist auch im Gesetz beinhaltet. Deshalb bin ich der Meinung, dass der Prüfungsantrag nicht nötig ist, da das Anliegen von Herrn Hug aufgefangen werden kann.

Abstimmung:

Für den Prüfungsantrag Hug: 63 Stimmen.

Dagegen: 72 Stimmen.

§ 28 Abs. 2

Vorsitzender: Hier geht es darum, dass nach Annahme des Antrages von Herrn Rohr in der vierten Zeile des Absatzes 2 "des ersten Lebensjahres des Kindes" ersetzt wird durch "der ersten 6 Lebensmonate des Kindes".

Zustimmung

§ 29

Zustimmung

§ 30

Urs Hümbeli, Hägglingen: Ich habe mit § 30 ein Problem. Sogar Sozialhilfeempfänger müssen es zurückbezahlen, sofern sie in finanziell bessere Situationen kommen, was ich jedem gönne. Daher ist es für mich etwas unbehaglich, wenn der Steuerzahler diese Gelder einfach à perdu ausbezahlen muss und man unter § 30 die Elternschaftsbeihilfe nicht zurückerstattungspflichtig ist. Ich stelle hiermit den Antrag, dass analog des Sozialhilfegesetzes auch im § 30 eine Rückerstattungspflicht eingeführt wird.

Barbara Roth, Erlinsbach: Herr Hümbeli: Es wird mir etwas unbehaglich, wenn Sie nach der ganzen Diskussion dieses Morgens noch nicht begriffen haben, um was es in der Elternschaftsbeihilfe geht!

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Ernst Hasler: Hier geht es um die Elternschaftsbeihilfe als Ganzes. Verschiedene Kantone haben diese Fragen in anderen Gesetzen geregelt. Die Elternschaftsbeihilfe und Sozialhilfe müssen hier getrennt werden. Deshalb ist es sinnvoll, wenn hier die Rückerstattungspflicht entfällt. Ich bin auch der Meinung, dass aus administrativen Überlegungen die Einführung einer Rückerstattungspflicht sehr teuer wäre. Jede ausgerichtete Elternschaftsbeihilfe müsste dann als Fall geführt und während Jahren bewirtschaftet werden. Ich bitte Sie, § 30 so stehen zu lassen.

Urs Hümbeli, Hägglingen: Dasselbe macht man bei der Sozialhilfe auch. Man muss es auch über Jahre auf Papier festhalten, ob diese Person nicht doch eines Tages noch zurückbezahlen kann.

Abstimmung:

Der Antrag Hümbeli wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 31

Zustimmung zu den Absätzen 1 und 2.

Abs. 3

Vorsitzender: Hier liegt eine Differenz zwischen Regierung und Kommission vor.

Regierungsrat Ernst Hasler: Ich bitte Sie, der Fassung des Regierungsrates zuzustimmen. Wir sind der gleichen Meinung, dass es eine kantonale Gebührenordnung braucht. Hingegen finden wir, dass im Gesetz kein einschränkender Gebührenrahmen sein sollte. Wir denken da auch an die Teuerung. Wir finden es zweckmässig, wenn die Frage des Betrages in der Verordnung geregelt wird.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen aus dem Plenum vor. Da dieser Antrag der Regierung nicht in der Kommission behandelt wurde, kann der Kommissionspräsident dazu keine Stellung nehmen und die Differenz bleibt bestehen und kommt zur Abstimmung.

Abstimmung:

Die Fassung der Regierung wird mit grosser Mehrheit zum Beschluss erhoben; auf die Kommissionsfassung entfallen 5 Stimmen.

§ 32

Zustimmung

§ 33

Fredy Böni, Möhlin, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 19: Nachdem in der ersten Lesung ein Antrag von Frau Roth auf die Ausdehnung auf unterhaltberechtigte Personen noch mit dem Stichentscheid des Präsidenten gescheitert ist, wurde der Antrag in der zweiten Lesung mit 8 zu 6 Stimmen, bei 2 Enthaltungen entsprechend angenommen. Wir haben hier eine Differenz zum Regierungsrat.

Reinhard Keller, Seon: Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen! Dies aus folgenden Gründen: Die Revision dieses Anliegens geht auf meine Motion zurück, die ich 1995 eingebracht habe und die Sie überwiesen haben. Ich habe damals vom vollendeten zwanzigsten Alterjahr gesprochen, weil wir in der Vordiskussion der Meinung waren, dass das eine abdeckende Grössenordnung ist. Seither hat es sich gezeigt, dass es so nicht ausreicht, dass zuviele Nachteile für junge Leute, die in Ausbildung sind, entstehen, wenn wir bei diesem zwanzigsten Altersjahr bleiben. Ich habe damals gesagt, dass die Einstellung einer Alimentenbevorschussung beim Erreichen der Mündigkeit dazu führen könne, dass ein Jugendlicher in eine materielle Notlage gerate. Somit müsse bei nicht mehr zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträgen an Jugendliche beim Vorliegen der Voraussetzungen Sozialhilfe gewährt werden. Und Sozialhilfe beziehen, das wollen wir ja vermeiden, denn das heisst ja, Schulden machen. Wenn ein junger Mensch, der seine Ausbildung abgeschlossen hat, mit Schulden dasteht, ist das wirklich das Letzte! Das wollen wir nicht programmieren. Ich bitte Sie sehr, dem begründeten Antrag der Kommission zuzustimmen!

Dr. Rudolf Jost, Villmergen: Ich bitte Sie, dem Regierungsrat zu folgen. Wir setzen hier genau diese Motion von Herrn Keller um. Er hat explizit in seiner Motion das zwanzigste Jahr genannt. Wieso soll jetzt plötzlich eine höhere Alters-

grenze gelten? Ich mache Sie auf die höheren Kostenfolgen aufmerksam. Ich habe das schon beim Eintreten erwähnt. Die Kostenfolgen sollen laut Regierung etwa 1,1 Mio. Franken sein, die dieser Paragraph ausmacht.

Von einer mündigen Bürgerin bzw. einem mündigen Bürger darf erwartet werden, dass er oder sie ihre Rechte selbst wahrnehmen kann. Zudem besteht ja auch ein Anspruch auf Inkassohilfe über das zwanzigste Altersjahr hinaus. Für noch in Ausbildung befindliche Jugendliche kann zudem mit Studiendarlehen oder Stipendien wirksam geholfen werden. Ich bitte Sie, der Fassung des Regierungsrates zuzustimmen!

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Zuhanden der Materialien möchte ich festhalten, dass der Begriff "Kinder" im Kommissionsantrag nichts über das Alter der berechtigten Personen aussagt. Es ist also in keiner Art und Weise damit gemeint, dass es sich hier um unmündige Personen handelt. Dieser Begriff soll abgrenzen gegenüber dem unterhaltsberechtigten Ehepartnern. Die haben nach wie vor keinen Anspruch auf Alimentenbevorschussung. In diesem Sinne besteht der Anspruch auf Alimentenbevorschussung gemäss Kommissionsantrag solange, bis eben der zivilrechtliche Anspruch auf Unterhaltsbeiträge erloschen wäre.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Ernst Hasler: Besten Dank für die Präzisierung, Frau Padrutt. Wir haben drei Gründe, warum wir an der ursprünglichen Fassung festhalten wollen:

1. Es ist richtig, wie es gesagt wurde, dass hier hauptsächlich bei der Fassung der Kommission bezüglich der Lehrlinge, der Personen in Pflegeberufen, Studierende usw. diese über dieses Alter hinaus profitieren könnten. 2. Wir gehen davon aus, dass so eine Grenze dem Vorstoss von Herrn Keller entspricht. Es wurde gesagt, dass hier die Ausbildungsfrage eine Rolle spielt. Eine solche Regelung hat Kostenfolgen, da nur ein Teil der bevorschussten Alimente - ca. 25-40 % - beim Pflichtigen wieder eingezogen werden könnten. Deshalb haben wir 3. die Berechnungen gemacht und durch eine beschränkte Auszählung von Fällen festgestellt, dass eine Erhöhung dieses Alters ungefähr 15 % mehr Ausgaben bewirken würde. In Zahlen ausgedrückt: Wenn wir das Jahr 1998 einbeziehen, so haben wir 7,643 Mio. Franken Ausgaben gehabt. Neu hätten wir dann 8,8 Mio. Franken. Sie sehen das in der gelben Tabelle. Aus diesen Gründen sind wir einverstanden, dass wir das zwanzigste Altersjahr annehmen, so wie es links ist, aber keine Erweiterung machen.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission: 72 Stimmen.

Für den Antrag der Regierung: 83 Stimmen.

Zustimmung lit. a, b, c und d.

Vorsitzender: Wir sind damit am Ende der Sitzung angelangt und fahren am Nachmittag mit den Beratungen zu diesem Geschäft fort. Ich wünsche einen guten Appetit! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 12.30 Uhr.)